

perspektive

Rundbrief 01/2026

Recht unter Druck

IMPRESSUM

Herausgeber Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V.
Hegelstraße 51, D-70174 Stuttgart
Tel.: 0711/ 55 32 83-4, Fax: 0711/ 55 32 83-5
info@fluechtlingsrat-bw.de

Redaktion Sandra Ludwig & Yasser Essa
Layout & Satz Layout: Simone Reeck & Liliana Reinöhl, Satz: Anne Zilles
Auflage 1.400
ISSN-Nummer 2749-4616
Erscheinungsdatum August 2026
Druck schwarz auf weiß GmbH, Freiburg
Bildnachweise Jeweils beim Foto
Titelbild Davide Buttani / unsplash

Spenden Wir setzen uns für eine offene Gesellschaft und die Rechte geflüchteter Menschen in Baden-Württemberg ein.
Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit mit einer Spende!

GLS Bank
IBAN: DE66 4306 0967 7007 1189 01
BIC: GENODEM1GLSS

Mehr Infos: fluechtlingsrat-bw.de/spenden



editorial

*Liebe Leser*innen,*

am 12. Juni 2026 trat die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) in Kraft. Deutschland hat die dabei entstandenen Spielräume konsequent zulasten Schutzsuchender genutzt: mehr Unsicherheit, mehr Haft - auch für Kinder, ein erschwerter Zugang zum Recht auf Asyl.

Die Rechte Geflüchteter geraten zunehmend unter Druck, manchmal leise und von vielen unbemerkt. Gerichte erklären Zurückweisungen an innereuropäischen Grenzen und den Leistungsausschluss im Dublin-Verfahren wiederholt für rechtswidrig - in der Praxis passieren diese Rechtsverstöße weiterhin. Und selbst dort, wo Rechte formal bestehen, bleiben sie faktisch häufig unzugänglich: Wer aufenthaltsrechtlich vom Arbeitsplatz abhängt, wagt es kaum, sich gegen Arbeitgeber*innen zu wehren.

Genau darum geht es in unserer aktuellen Ausgabe: Recht unter Druck. Mit welchen Mitteln beugt die Regierung rechtliche Vorgaben, um die Liste der sogenannten »sicheren« Herkunftsstaaten immer weiter zu ergänzen? Wie sollen Menschen ihre Rechte geltend machen, wenn davon ihr Aufenthalt abhängt?

Baden-Württemberg bleibt von der fortschreitenden Entrechtung geflüchteter Menschen nicht verschont: Der neue Koalitionsvertrag setzt vor allem auf Abschreckung, Abschottung und Abschiebung statt auf Teilhabe und Menschlichkeit. Die Sprache wird härter, die Rechte von Menschen werden immer weiter eingeschränkt.

Recht verteidigt sich nicht von allein, es wird von Menschen verteidigt, insbesondere von denjenigen, die sich für andere einsetzen, häufig auch von geflüchteten Menschen selbst: von Ehrenamtlichen, die Menschen in Abschiebehaft unterstützen, durch Beratungsarbeit vor Ort, Asylarbeitskreise und Vereine, durch Gegenrede und das Aufzeigen von Unwahrheiten, auch im kleinen Kreis. Menschen, die widersprechen, unterstützen und aufmerksam machen und sich so Rassismus, Unmenschlichkeit und rechtlichen Einschränkungen entgegenstellen.

Ich wünsche Ihnen eine aufschlussreiche und inspirierende Lektüre._



Ihre Lara Böllhoff
stellvertretende Leitung der Geschäftsstelle

inhalt

editorial	_3
-----------	----

politisches

_Die neue EU-Rückführungsverordnung	_6
_Meinung – Dschems Koalitionsvertrag	_10
_Interview zur Ungarn-Wahl	_15

praktisches

_Wie der Staat sichere Herkunftsländer bestimmt	_19
---	-----

im fokus

_Recht, das Recht de facto außer Kraft setzt	_23
_*Gefährder* Ein für die Betroffenen folgenreicher unbestimmter Rechtsbegriff	_27
_Exekutive Selbstermächtigung	_30
_Erkundungsreisen nach Syrien	_34

das tut sich in BW

_NIFA plus – arbeitsmarktbezogene Beratung für Geflüchtete	_38
_Zwischen Recht und Realität: Ehrenamtliche Unterstützung in der Abschiebehaft	_41

der frbw

_Abschiebung statt Teilhabe: Ein Blick in den neuen baden-württembergischen Koalitionsvertrag	_44
---	-----

über den tellerrand



*Achtung: Dieser Text enthält Beschreibungen von massiver physischer Gewalt.
Bitte nehmen Sie Rücksicht auf Ihre mentalen Grenzen.*

_Buchvorstellung ‚Wunderkind‘	_49
_»We do it best!«: migrant domestic workers self-organise amid war in Lebanon	_52

da wär noch was

_Die verletzte Gazelle	_56
------------------------	-----



Foto © European Union 2026 - Source : EP

Die extremen Rechten im Europaparlament jubelten: Gemeinsam mit der konservativen EVP-Fraktion brachten sie eine neue Rückführungsverordnung durch. Diese ignoriert Grundrechte und sieht massive Verschärfungen vor. PRO ASYL analysiert, was Geflüchteten droht.

von wiebke judith

Es ist ein neuer Tiefpunkt im Europaparlament: Zum einen etabliert sich eine Zusammenarbeit zwischen der konservativen EVP-Fraktion, der CDU und CSU angehören, und den rechtsextremen Fraktionen im Europaparlament – darunter auch die AfD. Wie Medien aufdeckten, wurde unter anderem in einer Chatgruppe und bei einem Treffen mit Abgeordneten gemeinsam an einer Position zur neuen Rückführungsverordnung im Innenausschuss des Europaparlaments gearbeitet. Die demokratischen Fraktionen wurden von der EVP umgangen und brüskiert. Der Bericht der EVP zur Rückführungsverordnung listet die Abgeordneten auf, die an dem Bericht mitgewirkt haben – darunter die AfD-Abgeordnete Mary Khan für die extrem rechte Fraktion »Europa der Souveränen Nationen« (ESN).

Dagegen gab es großen Protest. In Deutschland veröffentlichte PRO ASYL zusammen mit fast 200 Organisationen einen offenen Brief gegen diese Zusammenarbeit. Dennoch stimmten die EVP-Abgeordneten am 26. März 2026 im Plenum mit den extrem rechten Fraktionen für den gemeinsamen Entwurf für eine Rückführungsverordnung. Noch

am selben Tag starteten die Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten und der Kommission über die finale Ausgestaltung der Verordnung. Die Mitgliedstaaten hatten ihre Verhandlungsposition im Dezember 2025 beschlossen. Auch inhaltlich ist es ein neuer Tiefpunkt in der europäischen Asyl- und Migrationspolitik, denn mit der Rückführungsverordnung wird systematisch versucht, die Grundrechte von Menschen ohne Aufenthaltserlaubnis zu untergraben. Dies schließt sich an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) an, die ab dem 12. Juni 2026 EU-weit angewendet wird und es Betroffenen stark erschwert, Schutz im Asylverfahren zu bekommen. PRO ASYL befürchtet, dass mehr Menschen zu Unrecht im Asylverfahren abgelehnt und von den neuen harten Abschiebungsregeln betroffen sein werden.

Abschiebungszentren außerhalb der EU

Die Idee von Abschiebungszentren außerhalb der EU – »return hubs« genannt – steht im Zentrum der öffentlichen und politischen Diskussion. Bundes-

innenminister Dobrindt ist ein starker Befürworter der Idee und hat mit den Niederlanden, Dänemark, Griechenland und Österreich eine Kerngruppe gebildet, die solche Abschiebungszentren zügig auf den Weg bringen soll. Mit welchen Ländern konkret hierzu verhandelt werden soll, ist nicht bekannt. Diese Debatte erinnert stark an Donald Trump, der Menschen nach El Salvador, Südsudan oder Libyen bringen lassen will, obwohl sie nicht aus diesen Ländern stammen.

Mit der neuen Rückführungsverordnung soll in der EU der rechtliche Weg für solche Deals geebnet werden. Hierzu gehört, dass zum ersten Mal Abschiebungen in Länder ermöglicht werden sollen, in denen die Person noch nie war – mit denen die EU oder einzelne Mitgliedstaaten aber Vereinbarungen oder Abmachungen über Rückführungen von Drittstaatsangehörigen getroffen haben.

Konkrete Standards für den Aufenthalt oder die Versorgung der betroffenen Menschen in den Drittstaaten werden dafür nicht vorgeschrieben. Zwar hält die Rückführungsverordnung grob fest, dass solche Deals nur mit Ländern geschlossen werden sollen, in denen internationale Menschenrechtsstandards und das völkerrechtliche Abschiebungsverbot (»non-refoulement«-Gebot) eingehalten werden. Was aber auf dem Papier gut klingt, hat sich in der Praxis regelmäßig als zu vage erwiesen, um wirksam Menschenrechtsverletzungen zu verhindern. Schaut man sich an, mit wem die EU bereits in Migrationsfragen kooperiert, darunter zum Beispiel die libysche »Küstenwache«, dann zeigt sich, dass der Respekt vor Menschenrechten regelmäßig irrelevant für die Wahl der Kooperationspartner ist.

Während die Europäische Kommission in ihrem ursprünglichen Entwurf für eine Rückführungsverordnung noch vorsah, dass Minderjährige mit und ohne Begleitung nicht in solche Drittstaaten abgeschoben werden sollen, sehen Europaparlament und Mitgliedstaaten diese Ausnahme nur noch für unbegleitete Minderjährige vor. Kinder und ihre Familien

sollen also auch in die »return hubs« geschickt werden können.

Die Gefahr von Menschenrechtsverletzungen wie pauschalen Inhaftierungen und Verelendung ist sowohl in europäischen Abschiebungszentren außerhalb der EU als auch beim »Abladen« der Menschen in den Drittstaaten hoch. PRO ASYL warnt deswegen eindringlich vor der Umsetzung dieser geplanten Regelung.

Pflichten, Sanktionen und Auflagen - Gängelung, wo es geht

Während es bei der Umsetzbarkeit von europäischen Abschiebungszentren außerhalb noch viele Fragezeichen gibt, werden andere geplante Verschärfungen direkter wirken, viele Menschen betreffen und sie in ihrem Alltag gängeln. Hierzu gehören neue Mitwirkungspflichten, Sanktionen bei Sozialleistungen oder Arbeitserlaubnissen, wenn gegen die Pflichten verstoßen wird, und neue Auflagen wie Residenz- und Wohnverpflichtungen. In Deutschland stehen viele dieser Pflichten und Sanktionen bereits im Aufenthaltsgesetz, doch weitere Verschärfungen durch die neue Verordnung sind zu erwarten.

Massive Ausweitung der Abschiebungshaft

Besonders brisant unter den geplanten Verschärfungen ist die vorgesehene Ausweitung der Abschiebungshaft. Bisher gelten als Gründe für Abschiebungshaft Fluchtgefahr und die Umgehung beziehungsweise Behinderung des Abschiebungsverfahrens. Nun werden neue Kriterien wie sehr breit definierte Sicherheitsgefahren und die Nicht-Einhaltung von Verpflichtungen unter anderem zur Besorgung von Reisedokumenten und zur Verifizierung von Identität oder Nationalität eingeführt. Damit würde sich der Gesetzgeber vom eigentlichen Zweck der Abschiebungshaft – eine Abschiebung durchzuführen – immer weiter entfernen. Es könnten Personen in Haft genommen werden, bei denen die tat-

sächliche Durchführbarkeit der Abschiebung noch fraglich ist.

Zudem soll das Kriterium der Fluchtgefahr neu und sehr umfassend definiert werden. So soll es widerleglich als Fluchtgefahr gelten, wenn sich jemand in einen anderen Mitgliedstaat bewegt hat, obwohl er in einem anderen Mitgliedstaat bleiben müsste, oder wenn er sich nicht an bestimmte Auflagen wie Residenz- oder Meldepflichten hält.

Weitere Kriterien können in einer Zusammenschau zur Annahme der Fluchtgefahr führen: zum Beispiel, wenn eine Person keine feste Adresse hat, die Person ankündigt, sich nicht an die Rückführungsmaßnahmen halten zu wollen; wenn die Abschiebung kurz bevorsteht oder wenn sie bei der Einreise gefälschte Dokumente benutzt hat. Damit werden Aspekte zur Fluchtgefahr stilisiert, die damit gar nicht zwingend zu tun haben. So sind gefälschte Dokumente leider oft eine Notwendigkeit für die Flucht und sagen nichts über eine später bestehende Fluchtgefahr aus.

Zwei Jahre in Abschiebungshaft - oder sogar unbefristet

Mit der neuen Rückführungsverordnung soll die Dauer der Abschiebungshaft verdoppelt werden, von bisher sechs Monaten auf zwölf Monate. Diese soll um weitere zwölf Monate ausgeweitet werden können, wenn sich die Abschiebung wegen mangelnder Kooperation der Person verzögert oder wenn es Probleme bei der Beschaffung von Dokumenten aus Drittstaaten gibt – wofür die betroffene Person nicht verantwortlich wäre. Damit wären Personen bis zu zwei Jahre lang inhaftiert. Von den Mitgliedstaaten wird sogar vorgeschlagen, unter bestimmten Umständen eine zusätzliche Verlängerung um sechs Monate – also auf bis zu 30 Monate – zu erlauben. Die strikte Trennung von Abschiebungshaft und Straftat soll aufgeweicht werden.

Zudem sollen Personen, die eine Sicherheitsgefahr darstellen, über die maximale Inhaftierungszeit hin-

aus inhaftiert bleiben können – ohne eine maximale Frist. Sie sollen zudem in regulären Gefängnissen inhaftiert werden können. Das verstößt eindeutig gegen das in der EU-Grundrechtecharta verbrieft Recht auf Freiheit. Auch ist der häufiger in den Entwürfen für eine Rückführungsverordnung auftauchende Begriff der »Sicherheitsgefahr« sehr kritisch zu sehen, da dafür keine strafrechtliche Verurteilung Voraussetzung ist, sondern Vermutungen der Behörden, dass die Person bestimmte Straftaten begangen hat, ausreichen könnten. Die Mitgliedstaaten werden voraussichtlich zudem im nationalen Recht weitere Haftgründe festlegen können.

Insgesamt steht damit zu befürchten, dass mit der geplanten Ausweitung der Abschiebungshaft sehr viele Menschen unverhältnismäßig lang ihrer Freiheit beraubt werden – und das nur, weil sie keinen aktuell gültigen Aufenthaltstitel haben.

Schwächung des Rechtsschutzes

Auch bei der Frage des Rechtsschutzes ist eine Verschärfung zu erwarten. Während die Kommission vorsieht, dass zumindest während der Klagefrist keine Abschiebung möglich ist, wollen Mitgliedstaaten und Europaparlament diese aufschiebende Wirkung nur auf Antrag ermöglichen. Für eine eingereichte Klage müsste dann die aufschiebende Wirkung mit beantragt werden, außer, sie wird nationalrechtlich vorgesehen. Die Mitgliedstaaten wollen vorsehen, dass das Gericht sich auf schon im Asyl- oder Rückkehrverfahren festgestellte Fakten berufen kann, also keine »ex nunc«-Prüfung stattfindet. Das wirft die Frage auf, inwieweit dann neue Entwicklungen in einem Fall noch berücksichtigt werden würden. Sowohl die fehlende automatisch aufschiebende Wirkung als auch die Einschränkung des Umfangs der Prüfung vor Gericht wären nicht mit dem Recht auf einen effektiven Rechtsbehelf in Einklang zu bringen.

Die Klagefristen, die im nationalen Recht festgelegt werden, sollen laut Kommission und Europaparla-

ment maximal 14 Tagen betragen – die Mitgliedstaaten würden gern bis zu 30 Tage im nationalen Recht festlegen können.

Besonders absurd wird es, wenn man in den Entwürfen für eine Rückführungsverordnung liest, dass zum Zeitpunkt der Rückkehrentscheidung noch kein Land für die geplante Abschiebung festgelegt werden muss – oder gleich mehrere Länder genannt werden können. Konkret müsste dies dann erst kurz vor der Abschiebung entschieden werden. Auch die Prüfung, ob schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen bei der Abschiebung und damit eine Verletzung des »non-refoulement«-Gebots drohen würden, ist erst dann durchzuführen – das ist sehr kurzfristig. All dies wird es erschweren, Menschen vor rechtswidrigen Abschiebungen zu schützen. Insbesondere, wenn das Europaparlament damit durchsetzt, die Beweispflicht für die Gefahr von »refoulement« auf die Betroffenen zu schieben.

Wenige Tage zur freiwilligen Ausreise

Die bisherige Prämisse, dass im Regelfall zunächst eine Frist zur freiwilligen Ausreise gewährt wird, findet sich nicht mehr so ausdrücklich in den Entwürfen zur Rückführungsverordnung. Stattdessen wird davon ausgegangen, dass nur dann, wenn nicht direkt eine Abschiebung eingeleitet wird, eine Frist zur freiwilligen Ausreise gesetzt werden soll. Diese darf maximal 30 Tage betragen. Eine Minimalfrist soll nicht mehr vorgesehen werden. Es könnte also passieren, dass Menschen nur wenige Tage Zeit für eine sogenannte freiwillige Ausreise hätten – eine Frist, die vielen keine selbstbestimmte Ausreise in Würde ermöglichen würde.

Auch die Einreiseverbote sollen verschärft werden – von aktuell bis zu fünf Jahren auf bis zu zehn Jahre verdoppelt mit der Möglichkeit, in bestimmten Fällen um weitere fünf Jahre zu verlängern. Die mögliche Rücknahme des Einreiseverbots könnte davon abhängig gemacht werden, ob die Person die Kosten für ihre eigene Abschiebung übernimmt. Personen,

die als Sicherheitsrisiko gelten sollen mit einem unbefristetem Einreiseverbot belegt werden können.

Neue europäische Rückkehrentscheidung

Eine weitere Neuerung ist die Einführung einer gemeinsamen europäischen Rückkehrentscheidung. Zunächst wäre es optional für die Mitgliedstaaten, ob sie die Rückkehrentscheidung eines anderen Mitgliedstaates übernehmen und durchsetzen, also die Abschiebung durchführen. Nach einem Durchführungsbeschluss der Kommission, der bis Juli 2027 zu beschließen wäre, könnte die Umsetzung der Rückkehrentscheidung eines anderen Mitgliedstaates verpflichtend werden. Angesichts der zum Teil sehr problematischen Bedingungen in den Asylverfahren in anderen Mitgliedstaaten, in denen Rückkehrentscheidungen ergehen, sieht PRO ASYL die Gefahr, dass Mitgliedstaaten Rückkehrentscheidungen anderer Mitgliedstaaten umsetzen müssen, die rechtswidrig sein könnten. Angesichts all dieser Entwürfe und Pläne von Politiker*innen muss immer wieder gesagt werden: Auch Menschen ohne gültige Aufenthaltstitel haben Grundrechte!

Noch ist die Rückführungsverordnung keine beschlossene Sache. Da aber Mitgliedstaaten und Europaparlament bei den meisten Punkten ähnliche Positionen haben, ist mit einem schnellen Abschluss der Verhandlungen zu rechnen. Erklärtes Ziel ist es, die Rückführungsverordnung noch im ersten Halbjahr 2026 final zu beschließen, damit erste Elemente wie die Reform des GEAS schon ab Sommer 2026 greifen können. Denn zwar wünschen sich die Mitgliedstaaten insgesamt eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren, doch wollen sie, dass die Abschiebungen in Drittstaaten, zu denen die Betroffenen keine Verbindung haben direkt ermöglicht werden. _

wiebke judith
ist rechtspolitische
Sprecherin bei Pro Asyl

Anm. der Red.: Die politischen Verhandlungen wurden am 1. Juni 2026 abgeschlossen. Die geeinte Fassung der Verordnung ist zum Redaktionsschluss noch nicht öffentlich, weshalb der Text über die Verhandlungsstände berichtet. Der Artikel ist ursprünglich auf der Homepage von Pro Asyl veröffentlicht worden.

meinung

Dschems Koalitionsvertrag: Ländle feiert Aufstieg und verschweigt Rassismus

Mit Cem Özdemir hat Baden-Württemberg einen historischen Moment: Er ist der erste Ministerpräsident mit Bilderbuch-Migrationsgeschichte geworden. Doch der grün-schwarze Koalitionsvertrag ist kein Aufbruch in ein modernes Einwanderungsland. Er offenbart blinde Flecken: Diskriminierung wird kaum, Rassismus gar nicht benannt.

von ekrem şenol

Stuttgart, 8. März 2026. Wahlnacht. Die Grünen gewinnen die Landtagswahlen in Baden-Württemberg – mit Cem Özdemir an der Spitze. Ein Grünen-Politiker mit Einwanderungsgeschichte wird Ministerpräsident ausgerechnet dort, wo der Wohlstand von Werkbänken, Weltmärkten, Familienbetrieben, Hochschulen und der Arbeitskraft Zugewanderter lebt. Correctiv nannte ihn den »ersten migrantischen Ministerpräsidenten«; auch die Landeszentrale für politische Bildung ordnet den Machtwechsel als Zäsur ein. Özdemir folgt damit auf Winfried Kretschmann, der 15 Jahre regierte, während Grüne und CDU nun mit gleich vielen Mandat*innen in die neue Koalition gehen.

Doch historische Symbolik ist noch keine Politik. Sie kann Türen öffnen, aber sie ersetzt nicht den Blick in den Maschinenraum. Im Koalitionsvertrag für 2026 bis 2031, zeigt sich ein Bundesland, das Vielfalt zwar anerkennt, sie aber vor allem verwalten will.

Der Vertrag heißt »Aus Verantwortung fürs Land – Gemeinsam stark in stürmischen Zeiten«. Schon der Titel klingt nach wetterfester Allzweckjacke, nicht

nach gesellschaftspolischem Aufbruch. Der Vertrag enthält viele gute Punkte. Aber welches Menschenbild trägt ihn?

Ein Vertrag für die Werkbank

Baden-Württemberg war lange CDU-Land. Seit 2011 regieren die Grünen – erst mit der SPD, seit 2016 mit der CDU. Winfried Kretschmann hatte daraus ein eigenes Kunststück gemacht: grün regieren, konservativ klingen. Özdemir erbt nun nicht nur die Villa Reitzenstein, sondern auch dieses Modell. Nur ist die Zeit rauer geworden.

Die neue Führung nennt sich nicht zufällig Reformkoalition. Bei der Vorstellung des Vertrags rückten Grüne und CDU die Stärkung der Wirtschaft in den Fokus; CDU-Chef Manuel Hagel betonte, dass Betriebe und Arbeitsplätze klaren Vorrang haben. Keine Überraschung für Baden-Württemberg. Ein Land, das sich über Automobilindustrie, Maschinenbau, Mittelstand, Export und Ingenieurskunst definiert, denkt Politik oft vom Werkstor aus. Der Koalitionsvertrag tut genau das: Er will Verfahren be-



Foto © geralt über Pixabay

schleunigen, Förderprogramme verschlanken, Gründungen erleichtern und die Fachkräftezuwanderung effizienter gestalten.

Zur Fachkräftesicherung soll die Landesagentur für Fachkräftezuwanderung gestärkt werden. Anerkennungsverfahren sollen schneller laufen, Zuständigkeiten gebündelt und Ausländerbehörden entlastet werden. Positiv ist, dass künftig verhindert werden soll, dass Menschen ihren Job verlieren, nur weil eine Arbeitserlaubnis nicht rechtzeitig erneuert wird. Auch längere Aufenthaltstitel für Menschen in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und Studium stehen auf der Agenda. Das ist pragmatisch, sinnvoll und notwendig. Wer seit Jahren erlebt, wie ausländische Pflegekräfte, Handwerker*innen oder Auszubildende an Terminen, Formularen und Zuständigkeiten scheitern, kann gegen weniger Bürokratie nichts einwenden. Nur bleibt der Vertrag hier im Geist des Standortmanagements: Einwanderung ist willkommen, wenn sie Wachstum sichert. Der Mensch kommt im Paket mit Qualifikation und Verwertbarkeit. Wer Schutz sucht, wer arm oder traumatisiert ist und erst einmal Hilfe braucht, landet in einem anderen Kapitel – und in einem anderen Ton.

Gute Bildung, aber alte Sortiermaschinen

Der Koalitionsvertrag setzt früh an: Ein verbindliches, kostenfreies letztes Kita-Jahr soll kommen. Geplant sind der Ausbau von »SprachFit«, stärkere Sprach-

Kitas und neue Familienzentren in sozial schwierigen Lagen. Multiprofessionelle Teams werden künftig nach einem Sozialindex aufgeteilt.

Das ist mehr als Symbolpolitik. Kinder aus armen Familien oder Einwandererfamilien profitieren massiv von früher Förderung, Schulsozialarbeit und starken Kitas. Wer Bildungsgerechtigkeit will, muss vor der ersten Klassenarbeit ansetzen – nicht erst beim Abitur.

Das kostenfreie letzte Pflicht-Kita-Jahr ist bildungspolitisch stark. Es erreicht jene, die sonst zu spät oder durchs Raster fallen. Es sichert die Sprachentwicklung und entlastet Familien. Für ein Land, das sich über Leistung definiert, ist das essenziell: Leistung braucht faire Startchancen.

Doch hier zeigt sich die Ambivalenz. Der Vertrag verengt Bildungsgerechtigkeit auf ein reines Förderproblem: Status messen, Bedarf feststellen, Daten weitergeben. Das ist nicht falsch, aber unvollständig. Bildungsungleichheit entsteht nicht nur durch mangelnde Deutschkenntnisse oder, weil Eltern wenig über Schule wissen. Sie entsteht auch durch Erwartungen, Empfehlungen, Zuschreibungen, Klassismus, Rassismus und ein Schulsystem, das Kinder früh sortiert.

Der Vertrag stellt diese alte, defizitorientierte Sortiermaschine kaum infrage. Die Grundschulempfehlung wird eher gestärkt als problematisiert. Von rassistischer Schulentwicklung, faire Leistungsbe-

wertung oder unabhängigen Beschwerdestellen für Schüler*innen und Eltern ist wenig zu sehen. Mehrsprachigkeit erscheint kaum als Ressource, sondern als Ausgangspunkt für Deutschförderung.

Ein merkwürdiges Bild: Das Land reicht Kindern die Hand, hält aber gleichzeitig die alte Schablone bereit. Es will fördern, aber nicht grundlegend fragen, warum manche Kinder immer wieder als förderbedürftig markiert werden.

Integration: helfen, aber auch erziehen

Der Koalitionsvertrag setzt auf bewährte Strukturen: Der Pakt für Integration mit den Kommunen bleibt bestehen, das Integrationsmanagement ist gesichert und das Partizipations – und Integrationsgesetz werden novelliert. Das ist wichtig, denn Baden-Württemberg besitzt seit 2015 ein Gesetz zur Verbesserung von Chancengerechtigkeit und Teilhabe. Doch ein echtes Landesantidiskriminierungsgesetz, das Betroffene vor Diskriminierung in Schulen oder bei der Polizei schützt, fehlt weiterhin.

Der Vertrag will Deutschkurse und Integrationsangebote stärken. Besonders Frauen mit Einwanderungsgeschichte sollen durch bessere Kinderbetreuung und Teilzeitausbildung sowie Mentor*innenprogramme leichter Arbeit finden. Kommunen und Migrant*innen brauchen genau diese verlässlichen Strukturen statt ständiger Projektwechsel. Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Welcome Center und Sprachförderung werden als Bausteine genannt.

Die Schieflage liegt im Grundton: Integration wird primär als Pflicht formuliert – Mitmachen, Sprache lernen, Werte leben. Ein moderner Ansatz müsste umgekehrt fragen: Wie divers öffnen sich Behörden, Schulen und Gerichte? Der Vertrag fordert Integration in Institutionen, versäumt aber die Integration der Institutionen selbst in die Realität eines Einwanderungslandes.



Foto © Damian Domes

Der große blinde Fleck: Rassismus

Der auffälligste Mangel des Koalitionsvertrags ist das, was er nicht sagt. Zwar bekennt sich Baden-Württemberg zu einer offenen Gesellschaft und verspricht gleiche Chancen für alle. Extremismus und Hasskriminalität sollen bekämpft, die Task Force gegen Hass und Hetze beim LKA fortgeführt werden. Das ist richtig. Doch damit wird Rassismus primär als extremes, strafbares Phänomen behandelt. Der Alltagsrassismus bleibt unterbelichtet: die abgelehnte Wohnung, die schlechtere Note, das misstrauische Amt, die Polizeikontrolle, der herabwürdigende Blick auf das Kopftuch oder die ständige Frage nach der »wahren« Herkunft.

Besonders deutlich wird dieses Versäumnis beim Landesantidiskriminierungsgesetz. Es fehlt im Vertrag komplett – obwohl das Bundesland bisher kein solches Gesetz besitzt und ein früherer Anlauf scheiterte. Damit bleibt ein verbindlicher Schutz vor Diskriminierung durch staatliche Stellen wie Schulen, Behörden oder die Polizei aus.

Schon die Wortwahl entlarvt diese Ignoranz: Auf über 160 Seiten taucht der Begriff »Diskriminierung« nur dreimal auf – im Kontext von Hochschulen, queerem Leben und KI in der Steuerverwaltung. Kein einziges Mal beschreibt er die Alltagserfahrungen ethnischer oder religiöser Minderheiten oder von

Menschen mit ausländisch klingendem Namen auf dem Wohnungsmarkt, in Ämtern oder an der Disko-
tür. Und auch nicht in der Politik, lieber Dschem.

Noch auffälliger: Das Wort »Rassismus« kommt im gesamten Vertrag kein einziges Mal vor. Ein Koalitionsvertrag, der ein Einwanderungsland regieren will, Rassismus aber nicht einmal nennt, beschreibt nicht nur eine Leerstelle, sondern produziert sie durch Verschweigen. Während Bürokratieabbau ein eigenes Gesetz bekommt, erhält Antidiskriminierung nicht einmal warme Worte.

Antisemitismus klar benannt - andere Formen von Rassismus weniger

Deutlich stärker ist der Vertrag beim Schutz jüdischen Lebens. Antisemitismus, Judenhass und Israel-
feindlichkeit werden klar benannt. Vorgesehen sind die Unterstützung von Beratungsstellen, die Fortführung des Antisemitismusbeauftragten sowie der Polizeirabbiner und der Schutz jüdischer Einrichtungen. Das ist angesichts der Bedrohungslage unverzichtbar.

Das ist nicht problematisch, problematisch ist jedoch die selektive Klarheit: Andere Formen von Rassismus kommen nicht annähernd so deutlich vor. Antimuslimischer Rassismus bleibt blass. Bei Sinti und Roma erschöpfen sich die Maßnahmen in Anerkennung und Erinnerung – konkrete Schritte gegen Antiziganismus in Schule, Polizei oder auf dem Wohnungsmarkt fehlen. Auch Schwarze, asiatisch gelesene Menschen oder Geflüchtete tauchen nicht als Gruppen mit eigenen Schutzstrukturen auf.

Viel Schatten zeigt sich zudem beim islamischen Religionsunterricht. Zwar soll die Zusammenarbeit mit der Stiftung Sunnitischer Schulrat fortgeführt werden, doch damit zementiert das Land einen umstrittenen Sonderweg. Während christlicher und jüdischer Unterricht verfassungsgemäß in Kooperation mit den Religionsgemeinschaften organisiert wird, setzt das Land für den Islam auf eine staatlich ge-

schaffene Stiftung. Das Provisorium wird zur Dauer-
einrichtung. Der Staat darf Religionsunterricht zwar beaufsichtigen, aber nicht selbst zum Imam werden. Dieses Stiftungsmodell berührt die Gleichbehandlung religiöser Minderheiten.

Migration: humanitäre Bekenntnisse im harten Rahmen

Zwar bekennt sich der Vertrag zum Grundrecht auf Asyl, zur Genfer Konvention, zur Europäischen Menschenrechtskonvention und der Aufnahme von 20 bis 35 Jesid*innen. Diese Sätze verhindern, dass das Papier völlig in ordnungspolitischer Kälte aufgeht. Doch der Gesamtrahmen setzt unmissverständlich auf Begrenzung, Kontrolle und Rückführung. Irreguläre Migration ohne Bleibeperspektive soll beendet und die angebliche »Migration in die Sozialsysteme« verhindert werden.

Baden-Württemberg schwimmt damit im bundespolitischen Strom. Die schwarz-rote Bundesregierung unter Friedrich Merz hat 2025 die Richtung vorgegeben: beschleunigte Verfahren, schnellere Rückführungen und mehr sichere Herkunftsstaa-
ten. Stuttgart zieht nun mit – vielleicht etwas geordneter, mit »grünerer Grammatik«, aber in dieselbe Richtung. Konkret geplant sind der Ausbau der Abschiebungshaft in Pforzheim und eine neue Einrichtung am Flughafen Stuttgart. Schutzsuchende sollen möglichst nur bei klarer Bleibeperspektive auf die Kommunen verteilt werden. Was als kommunale Entlastung verkauft wird, bedeutet für Familien und Traumatisierte: längeres Ausharren in beengten Aufnahmeeinrichtungen. Zudem soll der – tatsächlich so benannte – Sonderstab »Gefährliche Ausländer« gestärkt werden.

Besonders unsensibel ist die Wortwahl: Der Vertrag spricht von »kriminellen Ausländern«. Gemeint sind Menschen ohne deutschen Pass, die Straftaten begangen haben. Doch diese Formulierung koppelt Kriminalität sprachlich an Ausländersein. In Zeiten, in denen rechte Akteure genau dieses Narrativ be-

dienen, darf die demokratische Mitte solche Türen nicht fahrlässig öffnen. Sprache schafft schließlich politische Räume.

Der Haushaltsvorbehalt als Realitätstest

Nicht nur die Sprache entscheidet des Vertrags, sondern das Geld. Hier wird es kritisch: Sämtliche zusätzlichen Maßnahmen stehen unter Haushaltsvorbehalt. Sie werden erst umgesetzt, wenn finanzielle Spielräume vorhanden sind. Ordnungspolitische und rein gesetzliche Verschärfungen sind davon ausgenommen und lassen sich politisch außerdem leichter priorisieren.

Das birgt enorme Sprengkraft. Wenn die Kassen eng werden, droht eine massive Schieflage: Die Förderung wartet auf Geld, die Ordnungspolitik gibt es aus.

Zusätzlich sollen Förderprogramme um mindestens ein Drittel gekürzt werden. Das baut vielleicht Bürokratie ab, trifft im Kern aber die Zivilgesellschaft. Betroffen sind genau jene migrantischen Communities, Beratungsstellen und Initiativen gegen Rassismus, die dort arbeiten, wo der Staat selbst selten hinkommt.

Kein Rückschritt - aber auch kein Aufbruch

Die Bilanz bleibt gemischt. Der Vertrag ist kein migrationspolitisches Schreckenspapier. Er enthält wichtige Vorhaben: frühe Bildung, Sprachförderung, Familienzentren, einen Sozialindex, Fachkräftezuwanderung, den Schutz jüdischen Lebens und Maßnahmen gegen Hasskriminalität.

Ein mutiger Vertrag für ein modernes Einwanderungsland ist er aber nicht. Dafür fehlt zu viel: ein Landesantidiskriminierungsgesetz, eine Strategie gegen strukturellen Rassismus, eine starke Perspektive migrantischer Selbstorganisationen, unabhängige Beschwerdestellen, rassismuskritische Schulentwick-

lung sowie konkrete Maßnahmen gegen antimuslimischen Rassismus und Antiziganismus. Der Vertrag behandelt Schutzsuchende sprachlich weiterhin primär als Verwaltungs- und Sicherheitsproblem.

Grüne und CDU haben ein Papier verfasst, das zu Baden-Württemberg passt: fleißig, ordentlich, wirtschaftsnah und vorsichtig. Man will niemanden in der politischen Mitte verschrecken. Doch genau hier liegt der Denkfehler: Die Mitte ist kein Ort, an dem Rassismus verschwindet, nur weil man das Wort im gesamten Text kein einziges Mal benutzt.

Özdemirs Paradox

Özdemirs Biografie ist für viele Einwanderer*innen ein starkes Zeichen für Aufstiegsmöglichkeit und das Wachsen der Zugehörigkeit. Diese Symbolik darf man nicht kleinreden. Doch genau deshalb liegt die politische Messlatte höher. Ein Ministerpräsident Özdemir wird nicht daran gemessen, ob er Einwanderung verkörpert, sondern wie seine Regierung das Einwanderungsland gestaltet.

Der Vertrag zeigt einen Özdemir, der ganz in Winfried Kretschmanns Fußstapfen tritt: pragmatisch, wirtschaftsnah und CDU-kompatibel. Das sichert Mehrheiten, bedeutet aber auch Selbstbegrenzung. Wer historisch für Aufstieg steht, sollte politisch mehr organisieren als nur den Aufstieg der wirtschaftlich Verwertbaren. Und wer weiß, wie hart Zugehörigkeit in Deutschland erkämpft werden muss, darf die alltägliche Diskriminierung vieler Menschen nicht zur Nebensache machen.

Özdemir ist Symbol und Testfall zugleich. Er muss beweisen, dass ein Ministerpräsident mit Einwanderungsgeschichte Politik für alle macht – ohne dabei die blinden Flecken der Mehrheitsgesellschaft zu übernehmen.

Ekrem Şenol

ist Herausgeber und
Chefredakteur des
MiGAZIN

Die Redaktion hat aus Platzgründen Kürzungen am Text vorgenommen. Der Artikel ist ursprünglich im MiGAZIN erschienen und ist dort in seiner vollständigen Form abrufbar.



interview zur ungarn-wahl

»Das hätte ich nicht zu glauben gewagt.«

Die Parlamentswahl in Ungarn am 12. April 2026 fand weltweit Beachtung. Pro Asyl sprach mit Anikó Bakonyi - Leiterin der Abteilung Flüchtlingsrechte der Partnerorganisation Hungarian Helsinki Committee - über die Stimmung im Land und die Hoffnung, die sie mit dem Wahlausgang verbindet.

von jana a.

Anikó, neulich hattest du ein erstes Meeting mit deinem Team vom Hungarian Helsinki Committee. Du hast es als »Sensemaking«-Meeting bezeichnet. Ich kann mir vorstellen, dass ihr diese Woche eine Menge zu verarbeiten habt.

[Lacht]Ach, das habe ich einfach spontan so genannt. Wir setzen uns nach Wahlen immer zusammen, für die ersten Reflexionen. Wir müssen uns überlegen, wie sich die Veränderungen auf unsere Arbeit im Flüchtlingsprogramm und auch auf die gesamte Organisation als Menschenrechtsorganisation auswirken werden.

Lass uns einen Schritt zurückgehen. Wie hast du den Wahltag erlebt? Und hattest du mit dem Ende der Orbán-Ära gerechnet?

Nein, ich habe das nicht erwartet. Ich dachte zwar, dass die Tisza-Partei gute Chancen auf einen Sieg hat. Aber mit einer Zweidrittelmehrheit im Parlament habe ich nicht gerechnet. Wir haben die Wahl gemeinsam mit Freund*innen verfolgt und danach waren wir auf den Straßen, alles war voll mit überglücklichen Menschen. Ich muss sagen, das war wirklich sehr erhebend. Alle jubelten und klatschten sich ab. Das war eine wirklich tolle Stimmung in unserer Stadt.

Schon am Freitag gab es ein riesiges Konzert, bei dem hauptsächlich junge Leute dabei waren. Es war sehr schön zu sehen, dass sie sich in diesem Prozess wirklich engagiert haben. Sie sagten einfach: »Wir wollen

in einem anderen Land leben!« Ich glaube, das ist ein Gefühl, das viele von uns teilen: dass dies nicht das Land ist, in dem wir uns zu Hause fühlen. Wir wollen ein europäischeres und demokratischeres Land sein, das die Rechtsstaatlichkeit achtet und der EU angehören möchte. Nicht nur auf dem Papier, sondern auch durch konkrete Taten und Handlungen.

Wie würdest du die Zeit unmittelbar vor den Wahlen beschreiben?

Es war eine äußerst angespannte Zeit. Das gesamte Orbán-System brach peu á peu zusammen. Jeden Tag traten Menschen mit Geschichten an die Öffentlichkeit, die nur schwer zu verdauen waren, um zu zeigen, wie korrupt das System war und wie stark der politische Druck auf der Polizei, den Geheimdiensten und allen lastete.

Am Wahlabend war es ehrlich gesagt kaum zu glauben, dass es wirklich passiert ist. Dass dieses korrupte System nun der Vergangenheit angehört. Wir sind immer noch dabei, das zu verarbeiten. Es ist schwer, jemandem, der nicht von hier ist, zu erklären, dass wir uns über ein Parlament freuen, in dem es keine linken Parteien gibt. Die siegreiche Tisza-Partei ist eine konservative Partei, die Fidesz-Partei eine rechtsextreme und es gibt noch eine weiter rechts stehende Partei, die sechs der 199 Sitze errungen hat.

Wenn du sagst, dass das Land vielleicht wieder ein Ort sein wird, an dem du dich mehr zu Hause fühlst - wie hat es sich in den letzten 10-, 15 Jahren angefühlt?

Wir vom Hungarian Helsinki Committee haben viel Schikane erdulden müssen – wurden als »Feinde« beschimpft und als »die aus dem Ausland finanzierte Organisation, die ausländischen Interessen dient«. Es gab eine große Diskrepanz zwischen dem, was ich zu tun glaubte, und der Art und Weise, wie wir wahrgenommen wurden. Ich hoffe, dass diese Diskrepanz in Zukunft geringer wird. Und ich hoffe, dass wir wieder mehr mit den Behörden zusammenarbeiten können – statt von ihnen Repression zu erfahren. Wir müssen nicht einer Meinung sein, aber wir brauchen einen funktionierenden Dialog und müssen in der Lage sein, uns an einen Tisch zu setzen und mit weniger Feindseligkeit darüber zu sprechen, wie es weitergeht. Denn bisher war es so, wenn man sagte, wo man arbeitet, und die Leute die Organisation kannten, hatten sie immer starke Gefühle – positive oder negative. Wir haben natürlich auch viel Unterstützung erfahren, aber manchmal war es genau das Gegenteil.

Könnt ihr schon einschätzen, was dieses Wahlergebnis konkret für eure Arbeit bedeuten wird?

Wir wissen noch sehr wenig darüber, was vor uns liegt. Aber wir sehen, dass sich der Wunsch nach mehr Freiheit durchgesetzt hat, und das spürt man. Das gibt mir viel Hoffnung für unsere Arbeit. Dass wir uns wieder auf unsere Mission konzentrieren können und als Menschenrechtsorganisation nicht immer nur um das Überleben der Organisation kämpfen müssen. Darauf haben wir viel Energie verwendet, was wirklich wichtig war, weil wir in Ungarn die Einzigen sind, die Rechtsberatung und Rechtsbeistand für Flüchtlinge anbieten. Ich glaube, dass wir nun mehr Energie, Zeit und geistige Kapazität für die eigentlichen fachlichen Aufgaben aufbringen können.

**FOLGT UNS AUCH AUF
UNSEREN SOCIAL-
MEDIA-KÄNALEN!**

 **FLÜCHTLINGSRAT
BADEN-WÜRTTEMBERG**



@fluechtlingsrat.bw



facebook.com/fluechtlingsrat.bw



<https://bit.ly/33mC5SP>



Du leitest das Flüchtlingsprogramm eurer Organisation. Wie sah die Lage für Geflüchtete in den letzten Jahren aus?

Seit 2015 waren Asyl und Migration ein sehr wichtiges Thema für die Regierung Orbán. Obwohl Ungarn nie ein Zielland für Asylsuchende war, hat die Regierung ununterbrochen mit der Vorstellung Stimmung gemacht, dass wir unter einem riesigen Einwanderungsdruck stehen würden. Sie hat das Narrativ etabliert, dass Ungarn die EU und die christlichen Werte verteidigen würde, indem sie 2015 diesen 175 Kilometer langen Grenzzaun zwischen Serbien und Ungarn errichtet hat.

Anschließend kam ein Gesetz, das Asylsuchenden die Einreise nach Ungarn praktisch vollständig verwehrt. Ein weiteres erlaubte Pushbacks, also Zurückweisungen an der Grenze. Seitdem muss jede Person, die ohne gültigen Reisepass und Visum nach Ungarn einreist, nach Serbien zurückgeschickt werden. Seit 2016 kommt es daher zu extrem vielen Pushbacks seitens Ungarns – mittlerweile fast 400.000 an der Zahl. Das bedeutet natürlich nicht, dass 400.000 Menschen versucht haben, nach Ungarn einzureisen, sondern dass viele es mehrfach versuchen und dann zurückgeschickt werden – oftmals gewaltvoll und ohne, dass die Polizei sie fragt, wer sie sind und ob sie vulnerabel sind oder Schutz benötigen.

Seit 2020 ist es fast unmöglich, auf ungarischem Staatsgebiet einen Asylantrag zu stellen, da die Regierung das sogenannte Botschaftssystem eingeführt hat. Das bedeutet, dass Schutzbedürftige eine Asylabsichtserklärung bei der ungarischen Botschaft entweder in Kiew oder in Belgrad – den Nicht-Schengen-Nachbarn Ungarns – einreichen müssen. Nur zur Klarstellung: In Kiew hat noch nie jemand etwas eingereicht, nicht einmal vor Kriegsbeginn. Und in Belgrad durften in den sechs Jahren seit Bestehen des Botschaftssystems nur 21 Personen nach Ungarn einreisen, um dort einen Asylantrag zu stellen. Dieses Verfahren dient faktisch nicht dazu, Schutz zu gewähren.

Welche Folgen hatte dies für die Politik der Orbán-Regierung?

Es liegt auf der Hand, dass die verweigernde Möglichkeit, einen Asylantrag zu stellen, und die Zurückweisung von Menschen an den Grenzen Verstöße gegen EU-Recht darstellen. Dafür wurde uns vom Europäischen Gerichtshof mit 200 Millionen Euro eine außerordentlich hohe Geldstrafe auferlegt. Darüber hinaus soll dieses Land täglich eine Million Euro wegen Nichtbefolgung des Urteils zahlen. Ich denke, das ist ein sehr hoher Preis für die Nichteinhaltung aus ideologischen Gründen.

Dazu kommt: Die Orbán-Regierung hat Unmengen an Geld für Kommunikationskampagnen, Gehirnwäsche und Hassschürerei ausgegeben. Wenn die Menschen den sogenannten öffentlich-rechtlichen Rundfunk sahen – einen echten objektiven öffentlich-rechtlichen Rundfunk gab es bei uns seit mindestens 15 Jahren nicht mehr –, dachten sie, wir stünden tatsächlich unter extremem Migrationsdruck und müssten Angst vor diesen Menschen haben. Dabei haben die meisten Leute noch nie persönlich eine migrierte Person oder einen Flüchtling getroffen. Daher haben die meisten Menschen ein verzerrtes Bild davon, was Migration für Ungarn bedeutet.

Die scheidende Regierung vertrat eine sehr entschiedene Haltung gegen die Umsetzung des EU-Pakts für Asyl und Migration. Die Tisza-Partei ist in ihrem Wahlkampf mit dieser Haltung mitgegangen. Ungarn hat 2024 noch nicht einmal einen nationalen Umsetzungsplan vorgelegt.

Hat sich der neue Ministerpräsident schon zum aktuellen EU-Pakt für Asyl und Migration (GEAS) geäußert?

Die neue Regierung hat bisher noch keinen besonders starken Willen gezeigt, hier aktiv zu werden. Ich glaube daher, dass Flüchtlingspolitik wahrscheinlich nicht ihre oberste Priorität ist. Das ist gut so, denn dieses Thema sollte nicht mehr so hoch im Kurs ste-

hen wie in der Kommunikation der vorherigen Regierung. Wenn dieses Thema weniger im Rampenlicht steht und stattdessen mehr fachliche Aufmerksamkeit erhält, können wir davon nur profitieren.

Wenn es, wie du hoffst, mit der neuen Regierung mehr Dialog geben wird, könnte eine arbeitsreiche Zeit auf euch zukommen.

Sicher. Wir haben gerade erst begonnen, mit Kolleg*innen darüber zu sprechen, wie wir uns vorbereiten und gegenseitig fachlich unterstützen können. Das ist für uns eine neue Situation. Wir werden einen Plan ausarbeiten, wie wir mit der neuen Regierung zusammenarbeiten können. Wir verfügen über viel Wissen und Erfahrung und hoffen, dass sie davon Gebrauch machen wird.

Kommen wir noch einmal kurz auf den Wahltag zurück. Die Bilder, wie ihr auf den Straßen feiertet, gingen um die Welt. War dir das an jenem Abend bewusst, wie viel eure Wahl in anderen Ländern bedeutet?

Viele meiner Kolleg*innen schrieben aus Deutschland und anderen Orten in Europa, aus den USA, aus Lateinamerika und aus Russland. Es war wirklich beeindruckend zu sehen, dass wir als Gemeinschaft zwar so weit verstreut sind, aber dennoch aufeinander achten. Das ist ein Gefühl von Heimat, wenn Menschen füreinander da sind. Obwohl Ungarn so ein kleines Land ist, waren mein WhatsApp und all die anderen Messenger-Apps voll. Während ich auf der Straße war, habe ich mich gleichzeitig mit Kolleg*innen und Freund*innen überall auf der Welt ausgetauscht. Das war bewegend und hat mir Kraft gegeben.

»Es ist so beeindruckend zu begreifen, dass man das tatsächlich schaffen kann, ein autokratisches Regime zu besiegen. Das hätte ich nicht zu glauben gewagt.« Ich glaube, wir müssen dafür sorgen, dass wir dieser Hoffnung gerecht werden. Ich wünsche mir, dass dies andere dazu ermutigt, sich zusammenzuschließen –

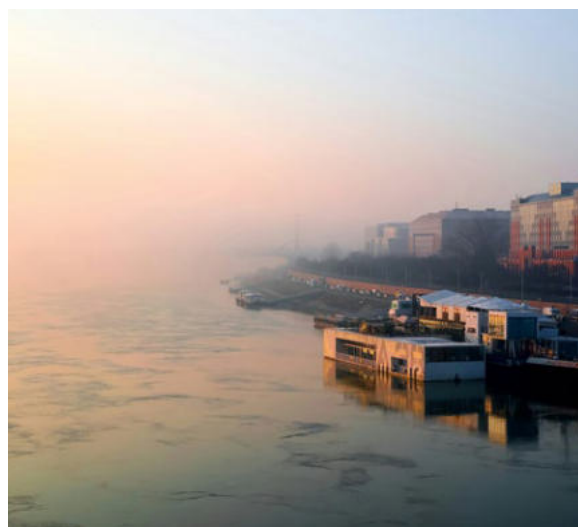


Foto © Richard Stachmann/ unsplash

Erlebt Ungarn nun die Morgenröte eines neuen politischen Zeitalters?

dass es ihnen Hoffnung gibt. Es ist so beeindruckend zu begreifen, dass man das tatsächlich schaffen kann, ein autokratisches Regime zu besiegen. Das hätte ich nicht zu glauben gewagt.

Hattet ihr vor dieser Wahl als Ungar*innen das Gefühl, innerhalb Europas isoliert zu sein?

Ich habe mich immer ein bisschen geschämt dafür, wie wir die Regeln missachten. Auch wenn wir als Organisation genau dagegen vorgegangen sind. Aber wenn ich woanders war und gesagt habe, dass ich Ungarin bin, dann kannte jeder Orbán und hatte eine Meinung zu ihm, sei es positiv oder negativ. Irgendwie hatte ich immer das Gefühl, dass wir in gewisser Weise aus den falschen Gründen bekannt wurden. Ich würde viel lieber erklären, woher ich komme und was wir tun, als dass jeder schon eine vorgefasste Meinung hat.

Andererseits habe ich mich in meinem beruflichen Umfeld, in der Community, die sich für Geflüchtete einsetzt, nie isoliert gefühlt. Die Leute haben sich immer nach uns erkundigt, und wenn etwas Schwieriges passiert ist, wurden wir gefragt, ob man uns helfen kann oder was wir brauchen. Innerhalb dieser Gemeinschaft hatte ich immer das Gefühl, dass wir einen Platz haben._

Anm. d. Red.: Der Text wurde ursprünglich am 22.04.26 auf www.proasyl.de veröffentlicht (ja, alw)



Jana a.
arbeitet im Team Internationale Kooperationen
bei Pro Asyl

praktisches

sichere herkunftsländer

Wie der Herkunftsstaat das Asylverfahren bestimmt

Welche Herkunftsländer gelten als »sicher«? Welche haben eine EU-weite Schutzquote von 20% und weniger? Und was bedeutet das für Schutzsuchende?

von corinna káb

»Politisch Verfolgte genießen Asylrecht«, so lautet Absatz 1 in Artikel 16a des deutschen Grundgesetzes (GG). Als politisch verfolgt gilt, wer aufgrund seiner Religion, seines Geschlechts, seiner Sexualität oder seiner politischen Meinung vom Staat verfolgt wird. Bei Schutzsuchenden aus »sicheren« Herkunftstaaten wird angenommen, es läge keine politische Verfolgung vor und es fände keine »unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung« statt. Menschen aus »sicheren« Herkunftstaaten stehen daher in ihrem Asylverfahren vor der Herausforderung, diese Annahme zu widerlegen und zu beweisen, dass sie vom Herkunftsstaat politisch verfolgt werden.

»Sichere« Herkunftstaaten sind oft, anders als der Name suggeriert, alles andere als sicher. Um die Differenz von Realität und Begriff deutlich zu machen, wird in diesem Artikel das Wort »sicher« innerhalb des Begriffs »sichere« Herkunftsländer in Anführungszeichen gesetzt.

In einem am 5. Dezember 2025 verabschiedeten Gesetz wurde festgelegt, dass die Bundesregierung ab 2026 »einen Herkunftsstaat per Rechtsverordnung als sicher« einstufen darf. Dies ist auf Grundlage des EU-Rechts möglich. Ob das Gesetz auch mit Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes vereinbar ist, wird diskutiert. Aktuell läuft dazu ein von

der Grünen-Fraktion eingeleitetes Verfahren am Bundesverfassungsgericht (BVerfG). Die Koalitionsfraktion aus CDU/CSU und SPD nennt als Ziel des Gesetzes, Asylverfahren zu beschleunigen und Deutschland für Schutzsuchende »weniger attraktiv« zu machen.

Ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 1. August 2025 besagt, dass EU-Staaten darlegen müssen, auf Basis welcher Quellen sie ein Herkunftsland für sicher halten. Zudem muss das gesamte Staatsgebiet für die gesamte Bevölkerung als sicher gelten. Im Zuge der GEAS-Reform hat sich dies jedoch bereits am 27. Februar 2026 geändert: In Artikel 61 Absatz 2 der neuen Asylverfahrensverordnung 2024/1348 (AVVO) steht: »Ein Drittstaat kann sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene unter Ausnahme bestimmter Teile seines Hoheitsgebiets oder eindeutig identifizierbarer Personengruppen als sicheres Herkunftsland bestimmt werden.« Damit können Herkunftsländer als sicher eingestuft werden, auch wenn Personengruppen politisch verfolgt werden oder einzelne Staatsgebiete nicht sicher sind.

Link zur Liste der Herkunftsländer mit unionsweiter Schutzquote von 20% und weniger auf der eurostat-Seite:





Welche Länder sind sogenannte »sichere« Herkunftsländer?

Es gibt vier Listen von »sicheren« Herkunftsstaaten:

1. **Liste nach dem § 29a Asylgesetz (AsylG):**
Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ghana, Kosovo, Republik Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Senegal, Serbien
2. **Liste nach dem § 29b AsylG:** Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ghana, Kosovo, Republik Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Senegal, Serbien

Laut Koalitionsvertrag vom 9. April 2025 sollen diese beiden Listen durch die Länder Marokko, Algerien, Tunesien und Indien ergänzt werden.

3. **EU-weite Liste Artikel 62 Absatz 1a AVVO:** Bangladesch, Kolumbien, Ägypten, Kosovo, Indien, Marokko, Tunesien und
4. **Staaten, die offiziell EU-Beitrittskandidaten sind, außer in ebendiesen Ländern findet »willkürliche Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts« statt, bestimmte Kriterien für »sichere« Herkunftsstaaten**

sind nicht mehr erfüllt oder die Anerkennungsquote bei Schutzsuchenden aus diesem Land liegt unionsweit im Jahresdurchschnitt bei über 20% (Artikel 62 Absatz 1b AVVO). Offizielle EU-Beitrittskandidaten: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Republik Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Türkei, Ukraine (wegen bewaffneten Kriegshandlungen derzeit nicht als sicher eingestuft)

Liste drei und vier gelten zusammen mit der GEAS-Reform seit Juni 2026.

Bedeutung der Einstufung als »sicheres« Herkunftsland

Im Asylverfahren bei Menschen aus einem »sicheren« Herkunftsland gilt die gesetzliche Vermutung, dass kein Asylgrund vorliegt – Schutzsuchende müssen diese Vermutung widerlegen. In der Regel sind Menschen aus »sicheren« Herkunftsstaaten dazu verpflichtet, während ihres gesamten Asylverfahrens in Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen.

Asylanträge von Personen aus »sicheren« Herkunftsländern werden mit der GEAS-Reform obligatorisch



in beschleunigten Asylverfahren durchgeführt (Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 35 Absatz 3 AVVO). Gemäß Artikel 35 Absatz 3 AVVO soll dieses Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten abgeschlossen werden. Was bei Nichteinhalten der Frist passiert, ist nicht explizit geregelt. Während andere Asylbewerber*innen laut § 61 AsylG bereits nach drei Monaten eine Arbeitserlaubnis bekommen können, gilt dies nicht für Schutzsuchende, deren Asylverfahren im beschleunigten Verfahren durchgeführt wird. Für Personen im beschleunigten Asylverfahren besteht ein Arbeitsverbot. Nach einem negativen Asylbescheid haben Geflüchtete, deren Asylverfahren im beschleunigten Verfahren durchgeführt wurde, nur eine Woche Zeit, Deutschland zu verlassen (§ 38 Absatz 1 AsylG). Nach dem beschleunigten Verfahren gilt zudem eine Eilantrags- und Klagefrist von nur sieben Tagen (§ 74 Absatz 1 AsylG).

Im Gesetzesentwurf zur Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen (Ausschussdrucksache 21(4)182 vom 8. Juni 2026) nehmen die Fraktionen CDU/CSU und SPD ganz nebenbei noch ein paar Ergänzungen vor, die an die GEAS-Regelungen anknüpfen. So soll das Arbeitsverbot in § 60a Absatz 6 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht nur für die nationalen Listen (hier Liste 1 und 2) der »sicheren« Her-

kunftsstaaten gelten, sondern auch für die EU-weiten Listen (hier Liste 3 und 4). Die Bundesregierung nimmt damit eine Verschärfung des Rechts auf nationaler Ebene vor. Im EU-Recht wird das Arbeitsverbot lediglich an das beschleunigte Asylverfahren geknüpft, im deutschen Recht geschieht dies nun mit der Zuordnung zur Kategorie »sicheres« Herkunftsland. Während das Arbeitsverbot während des Asylverfahrens (§ 61 AsylG) an das beschleunigte Verfahren gekoppelt ist, knüpft es mit Abschluss des Asylverfahrens an den Begriff des »sicheren« Herkunftslandes an. Für die Praxis bedeutet dies, dass deutlich mehr Menschen in Duldung vom Zugang zum Arbeitsmarkt und der Erteilung einer Ausbildungsduldung ausgeschlossen sein werden als bislang schon.

Abgrenzung: Herkunftsländer
mit einer Schutzquote von 20%
und weniger

Zusätzlich zu diesen vier Listen »sicherer« Herkunftsländer gibt es eine weitere Liste mit Staaten, die zwar nicht offiziell den Status als »sicheres«
Herkunftsland tragen, auf die das beschleunigte Asylverfahren nach Artikel 42 Buchstabe j der AVVO jedoch auch obligatorisch Anwendung findet. Diese Liste enthält Herkunftsländer, deren EU-weite Schutzquote bei 20% oder niedriger liegt. Daten zu den EU-weiten Entscheidungen in Asylverfahren finden sich in der Datenbank eurostat. Die European Union Agency for Asylum (EUAA) wertet die Daten von eurostat aus, erstellt jährlich eine Statistik über die Haupt-Herkunftsländer von Asylsuchenden und zeigt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass Menschen aus diesen Herkunftsländern einen Schutzstatus in der EU bekommen (= Schutzquote). Asylanträge von Personen aus Herkunftsländern mit einer Schutzquote von 20% und niedriger müssen neben dem beschleunigten Verfahren auch im Asylgrenzverfahren bearbeitet werden (Artikel 45 Absatz 1 AVVO).

Laut einer kürzlich von eurostat veröffentlichten Liste gehören folgende Länder zu den Herkunfts-

staaten mit einer Schutzquote von 20% und weniger: Andorra, Albanien, Armenien, Angola, Argentinien, Australien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Bangladesch, Benin, Bolivien, Brasilien, Bahamas, Belize, Kanada, Demokratische Republik Kongo, Kongo, Schweiz, Chile, Kolumbien, Kuba, Kap Verde, Dominica, Dominikanische Republik, Algerien, Ecuador, Ägypten, Westsahara, Gabun, Grenada, Georgien, Ghana, Gambia, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indonesien, Israel, Indien, Irak, Jordanien, Japan, Kenia, Kirgistan, Kambodscha, Saint Kitts und Nevis, Kasachstan, Laos, Libanon, Saint Lucia, Liechtenstein, Sri Lanka, Liberia, Marokko, Moldau, Montenegro, Madagaskar, Nordmazedonien, Mongolei, Mauretanien, Mauritius, Malediven, Mexiko, Mosambik, Namibia, Nigeria, Norwegen, Nepal, Neuseeland, Panama, Peru, Philippinen, Pakistan, Paraguay, Serbien, Russland, Ruanda, Seychellen, Senegal, Suriname, Togo, Thailand, Tadschikistan, Timor-Leste, Turkmenistan, Tunesien, Türkei, Taiwan, Tansania, Vereinigtes Königreich, USA, Uruguay, Usbekistan, Saint Vincent and the Grenadines, Venezuela, Vietnam, Samoa, Kosovo und Südafrika.

Grundlage dieser Liste sind die Daten der Asylentscheidungen in Erstinstanz von 2025. In der offiziellen Liste befinden sich zusätzlich zu den soeben genannten Herkunftsstaaten auch Länder, zu denen es keine Anträge oder Entscheidungen in Asylverfahren gibt. Diese Staaten wurden hier nicht aufgezählt. Unter den aufgelisteten Herkunftsländern werden einige von eurostat selbst als »gering zuverlässig« markiert, da in den entsprechenden Fällen weniger als 30 (!) Erstentscheidungen bei Asylverfahren zu verzeichnen sind. Dazu gehören: Andorra, Australien, Bahamas, Belize, Kanada, Schweiz, Kap Verde, Dominica, Grenada, Japan, Saint Kitts und Nevis, Laos, Liechtenstein, Malediven, Norwegen, Neuseeland, Seychellen, Timor-Leste, Taiwan, Saint Vincent and the Grenadines und Samoa. Laut EUAA können Herkunftsländer, aus denen weniger als 1000 Schutzsuchende in die EU kommen, nicht statistisch ausgewertet werden, da Einzelentscheidungen eine zu hohe Gewichtung tragen. Trotzdem befinden sich in der offiziellen Liste von eurostat die genannten

Staaten mit 0 bis 30 Schutzsuchenden. Dies ist nur einer von mehreren Kritikpunkten. Zu hinterfragen ist zudem, dass nur Erstentscheidungen, nicht aber Klagen, die zur Gewährung eines Schutzstatus führen, mitberechnet werden. Unklar bleibt auch, wie oft die offizielle Liste aktualisiert werden soll, da sich die Daten je nach Anzahl der Schutzsuchenden und der Entscheidungspraxis in den Asylverfahren laufend ändern werden.

Im Februar 2026 wurden ca. 56% der Asylanträge in der EU von Menschen aus Herkunftsländern mit einer EU-weiten Schutzquote von 20% und niedriger gestellt. Die meisten kamen aus Venezuela, Bangladesch, der Türkei und Ägypten. Im juristischen Sinne mögen die Türkei, Bangladesch und Ägypten zwar als »sicher« gelten, doch die Zahl an flüchtenden Menschen wirft die Frage auf: Wie können Staaten als »sicher« eingestuft werden, wenn von dort so viele Menschen fliehen? Durch die Einordnung des Herkunftslandes als »sicher« wird eine mögliche politische Verfolgung stark angezweifelt, die Dauer der Asylverfahren verkürzt und der Rechtsschutz erheblich beschnitten (wodurch sich das Risiko von Fehlentscheidungen erhöht). Außerdem ist die Einstufung als »sicheres« Herkunftsland in vielen Fällen hoch umstritten: Im Senegal ist Homosexualität verboten und wird mit einer Haftstrafe von bis zu 10 Jahren bestraft. In Georgien ist die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit der Zivilgesellschaft durch Gesetze und gewaltvolle Zerschlagung von Protesten stark eingeschränkt. In Ägypten werden politische Gegner*innen verhaftet, in unfairen Gerichtsverfahren (zum Tode) verurteilt oder sie verschwinden. Kindesheirat, häusliche Gewalt gegen Frauen und Genitalverstümmelung sind dort nicht strafbar. In der Türkei nimmt die Presse-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit weiter ab und verbindliche Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte werden ignoriert. Nicht nur diese sogenannten »sicheren« Herkunftsländern weisen eine prekäre Menschenrechtslage auf – weltweit verschlechtert sich die Lage. Und statt für Menschenrechte einzustehen, kooperiert Deutschland mit den Taliban, verhindert legale Fluchtwege und baut den (EU-)Grenzschutz aus. Alles, um der selbst geschürten migrationsfeindlichen Stimmung gerecht zu werden. _

corinna kab

ist Projektmitarbeiterin
beim Flüchtlingsrat BW

im fokus

recht, das recht de facto außer kraft setzt

Foto © Anna Permyakova / unsplash

Warum das Aufenthaltsrecht das Arbeitsrecht in Deutschland untergräbt

Der Aufenthaltsstatus kann Beschäftigte daran hindern, ihnen zustehende Arbeitsrechte in Anspruch zu nehmen. Doch wie wirkt sich das Aufenthaltsrecht konkret darauf aus, wie geflüchtete Menschen ihre Beschäftigtenrechte in Anspruch nehmen?

von nikolai huke

Arbeitsrechtsverletzungen sind in Deutschland weit verbreitet. Typisch sind unter anderem unzureichend dokumentierte Beschäftigungsverhältnisse, nicht oder unvollständig gezahlte Löhne sowie Betrug hinsichtlich der geleisteten Arbeitszeit. Darüber hinaus werden Arbeitsschutzvorschriften häufig missachtet, Kündigungen rechtswidrig ausgesprochen, Arbeitnehmer*innen über die gesetzlich vorgeschriebene maximale Arbeitszeit hinaus eingesetzt, Pausen sowie Ruhezeiten ignoriert (Bluhm u.a. 2021: 41f.) oder Beschäftigte entlang gesellschaftlicher Achsen der Ungleichheit (z.B. Rassismus) diskriminiert.

Obwohl Arbeitsrechtsverletzungen verbreitet sind, werden Arbeitsrechte durch Beschäftigte nur selten geltend gemacht. Hierzu können unterschiedliche Faktoren beitragen. Begrenzte Deutschkenntnisse erschweren eine Rechtsmobilisierung, da sie die Möglichkeit einschränken, die rechtlichen Rahmen-

bedingungen zu verstehen (Rechtsverständnis) und die eigenen Rechte gegenüber den Arbeitgebern zu vertreten. Betroffene mit Sprachbarrieren sind häufig unzureichend über ihre Rechtsansprüche informiert (Rechtswissen) und erleben das Arbeitsrecht als unberechenbar und schwer nachvollziehbar.

Charakteristisch für viele Arbeitsverhältnisse, sind gleichzeitig – insbesondere vor dem Hintergrund prekärer Lebenslagen – »massive Machtungleichgewichte und eingeschüchterte Beschäftigte, die Angst haben, ihre Rechte wahrzunehmen, wenn sie diese überhaupt kennen« (Bosch u.a. 2019: 93). Arbeitnehmer*innen klagen »im laufenden Arbeitsverhältnis nur ausnahmsweise vor dem Arbeitsgericht [...], weil Klagen gerade bei kleineren Arbeitgebern häufig nicht nur karriereschädlich sind, sondern vielfach sogar zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führen« (Kocher 2009). Wer Rechte mobilisiert,

riskiert potenziell Vergeltung seitens der Arbeitgeber*innen, z.B. droht oft die Kündigung. Entscheidend für die Bereitschaft von Beschäftigten, sich bei Arbeitsrechtsverletzungen in einen Rechtskonflikt zu begeben, sind zudem implizite oder explizite Kosten-Nutzen-Kalkulationen in Bezug auf die Rechtsmobilisierung. Beschäftigte wägen das Risiko, ihre Anstellung zu verlieren, sowie den notwendigen zeitlichen und psychischen Aufwand ab, und entscheiden sich nicht selten gegen rechtliche Schritte.

Insbesondere Menschen in prekären Lebenslagen fehlen außerdem in der Regel die Rücklagen, um ein aufwendiges und mit Kosten verbundenes Verfahren anzustoßen. Im Falle kontinuierlicher Arbeitsrechtsverletzungen scheint es für Beschäftigte in der Folge häufig rationaler zu kündigen als Rechte juristisch zu mobilisieren – zumindest sofern Möglichkeiten eines Arbeitsplatzwechsels oder des Bezugs von Transferleistungen bestehen. Empirische Studien zu Arbeit und Migration zeigen, dass das Aufenthaltsrecht Arbeitsrechtsverletzungen begünstigt und eine Inanspruchnahme von Beschäftigtenrechten systematisch erschweren oder de facto sogar verunmöglichen kann. Charakteristisch für das Aufenthaltsrecht sind dabei »abgestufte[...] Rechte[...]« (Pichl 2017: 450) für unterschiedliche Gruppen von Ausländer*innen im Rahmen einer flickenteppich- bzw. stückwerkartigen Rechtslage. Eine grundlegende Problematik, die sich im Zusammenwirken von Aufenthaltsrecht und Arbeitsrecht ergibt, ist, dass für einige in Deutschland lebende Menschen kein Zugang zu einem legalen Aufenthalt besteht und dass sie in der Folge illegalisiert in Deutschland leben. Wird trotz illegalisiertem Aufenthalt oder Arbeitsverboten eine – in der Regel unter- oder undokumentierte – Beschäftigung aufgenommen, sind die Möglichkeiten, Beschäftigtenrechte zu mobilisieren, meist stark eingeschränkt,

etwa weil potentielle Kläger*innen befürchten, dass Informationen über sie an Kontrollbehörden weitergegeben werden.»Eine befragte Person erzählt von einem Fall aus ihrer Beratungsarbeit: »Er hat im Januar angefangen zu arbeiten, erst im März hat er seine Arbeitserlaubnis gehabt. Lohn [...] hat er nur für März bekommen. Wenn wir das jetzt geltend machen, bekommt er aufenthaltsrechtliche Probleme.« (Berater*in, 01.10.2024).

Außerdem wirkt sich die Kopplung von Aufenthaltsperspektive und Erwerbsarbeit beschränkend auf Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Beschäftigtenrechten aus. Existenzsichernde Erwerbsarbeit ist in Deutschland häufig Voraussetzung für aufenthaltsrechtliche Bleibeperspektiven, weil die Sicherung des Lebensunterhalts in der Regel Bedingung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 AufenthG), aber auch eine Einbürgerung ist (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 StAG).. Insbesondere Beschäftigte ohne oder mit nur befristetem Aufenthaltsrecht stehen dadurch teils über viele Jahre hinweg unter einem hohen Druck, ihre

MAN BEKOMMT
EINEN UNBEFRISTETEN
ARBEITSVERTRAG
UND SCHLECHTE
ARBEITSBEDINGUNGEN, [...] DAS [...] FUNKTIONIERT BEI
DEN AUSLÄNDERBEHÖRDEN.

bestehenden Beschäftigungsverhältnisse – auch bei Arbeitsrechtsverletzungen – aufrecht zu erhalten. Andere Beschäftigte sind aufenthaltsrechtlich im Rahmen ihrer Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung an konkrete Unternehmen gebunden, für die sie vor der Einreise ein Arbeitsangebot vorweisen können müssen (z.B. im Rahmen der Westbalkanregelung nach § 26 BeschV). Arbeitsplatzwechsel sind für sie nur nach vorheriger Genehmigung der Ausländerbehörde und gegebenenfalls der Bundesagentur für Arbeit möglich. Bei Arbeitsplatzverlust droht der Verlust des Aufenthaltsrechts. In der Folge sind die betroffenen Beschäftigten noch abhängiger von ihren Arbeitgeber*innen. Sie nehmen daher, so Hüttenhoff und Jaehrling (2024: 11), »oftmals niedrige Stundenlöhne weit unterhalb des Mindestlohns

und schlechte Arbeitsbedingungen hin«. Durch die Kopplung von Aufenthalt und Erwerbsarbeit wird ein gesicherter Aufenthalt in der Tendenz zur Voraussetzung dafür, sich im Betrieb gegen Arbeitsrechtsverletzungen zur Wehr setzen zu können. Exemplarisch wird dies etwa in der folgenden Interviewpassage sichtbar:

»[Für] Familiennachzug [...], Niederlassungserlaubnis [...], Einbürgerungsantrag [...] muss man arbeiten [...], prekäre Arbeitsbedingungen in Kauf nehmen [...]. Die Ausländerbehörde schaut nur nach Arbeitsvertrag und Geld auf dem Konto. [...] Man muss die Arbeit behalten, egal wie die Arbeitsbedingungen sind. ... Eine häufige und attraktive Arbeitsbranche [...] ist die Paketbranche. [...] Es ist ok, wenn man kein gutes Deutsch spricht. [...] Was zählt ist, dass man einen Führerschein hat [...]. Man bekommt einen unbefristeten Arbeitsvertrag und schlechte Arbeitsbedingungen, [...]das [...] funktioniert bei den Ausländerbehörden. Aber die Arbeitsbedingungen sind wirklich katastrophal.« (Berater*in, 07.08.2024)

**RECHTE EINZUFORDERN
IST MIT BEGRENZTEN
SPRACHKENNTNISSEN
EBENFALLS DEUTLICH
SCHWIERIGER.**

Ausschlüsse vom Zugang zu Sozialleistungen sind eine dritte Problematik, die es betroffenen ausländischen Beschäftigten erschweren, gegen Arbeitsrechtsverletzungen vorzugehen. Beschäftigten bleibt hierdurch eine zentrale Exit-Option – Kündigung und Inanspruchnahme von Sozialleistungen – im Umgang mit Arbeitsrechtsverletzungen verwehrt. Zudem können sie sich gezwungen sehen, »einen Job anzunehmen, egal wie schlecht dieser bezahlt wird oder wie ausbeuterisch die Arbeitsbedingungen sind« (Carstensen u.a. 2018: 262). Das arbeitsrechtliche Prekarität wird damit auch im Zusammenwirken von Migrations- und Wohlfahrtsregime produziert. Für Unternehmen bietet der Sozialleistungsausschluss im Gegenzug eine Chance, »ausbeuterische Arbeitsverhältnisse [zu] gestalten« (Pajnik 2016).

Exemplarisch für diese Problematik sind die juristischen Auseinandersetzungen um soziale Rechte ausländischer Beschäftigter mit der Staatsangehörigkeit eines EU-Landes, die sich im Rahmen der Richtlinie 2004/38/EG (»Freizügigkeitsrichtlinie«) in Deutschland aufhalten. Unionsbürger*innen bleiben vom Anspruch auf Bürgergeld und Sozialhilfe ausgeschlossen, wenn sich ihr Aufenthaltsrecht »allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt« (Schweigler 2021). Betroffen hiervon sind auch Studierende aus Nicht-EU-Ländern, die mit einem Studierendenvisum nach Deutschland eingereist sind und nach Abschluss ihres Studiums einen Aufenthaltstitel zur »Suche nach einer Erwerbstätigkeit« (§ 20 AufenthG) erhalten. Die Folge, so formuliert es eine befragte Person, ist eine »existenzielle Abhängigkeit« (Berater*in, 17.07.2024): »Wenn ich weiß, wenn ich die Arbeit verliere, werde [ich] hinterher keine Sozialleistungsansprüche haben, dann ist man auch eher bereit dazu, ein ausbeuterisches Arbeitsverhältnis hinzunehmen«.

Fehlende Möglichkeiten des Spracherwerbs und der Qualifizierung erschweren weiterhin den Ausstieg aus prekären und belastenden Beschäftigungsverhältnissen, in denen Arbeitsrechtsverletzungen überdurchschnittlich häufig sind. Wie Bluhm und andere (2021: 37) feststellen, schränken begrenzte Sprachkenntnisse die »Handlungsoptionen im Konfliktfall stark ein«, da Beschäftigten die Möglichkeit, sich gegen unzulässige Praktiken zur Wehr zu setzen, indem sie sich eine andere Stelle suchen, nicht oder nur begrenzt zur Verfügung steht«. Rechte einzufordern ist mit begrenzten Sprachkenntnissen ebenfalls deutlich schwieriger. Gesetzlich eingeschränkt ist etwa der Zugang für Personen mit einer Duldung (»Aussetzung der Abschiebung«) (§ 60a AufenthG) oder Asylsuchende zu Integrationskursen (§ 44 AufenthG), berufsbezogener Deutschsprachförderung

(§45a AufenthG) und Arbeits- und Ausbildungsförderung. Dies erschwert einen qualifizierten Berufseinstieg erschwert und verringert»tendenziell die faktischen Aufenthaltschancen« (vgl. auch Geiger 2016: 35; Sperling 2022: 1).

Das Aufenthaltsrecht wirkt dadurch als Recht, das Arbeitsrecht situativ de facto außer Kraft setzen kann. Zwar gelten Arbeitsrechte formal auch für diejenigen, die sich in einer aufenthaltsrechtlich prekären Situation befinden, praktisch ist es jedoch kaum möglich, sie einzufordern, da gravierende negative Konsequenzen drohen, die mögliche positive Effekte der Rechtsmobilisierung deutlich überwiegen können. Grundlegende Maßnahmen, um vor diesem Hintergrund die Durchsetzungsmöglichkeiten arbeitsrechtlicher Ansprüche zu verbessern, liegen auf der Hand. Der Zugang zu regulären Beschäftigungsverhältnissen muss durch aufenthaltsrechtliche Legalisierungsmöglichkeiten und den Verzicht auf Arbeitsverbote verbessert werden.

Aufenthaltsperspektiven müssen erleichtert und von Erwerbsarbeit entkoppelt werden. Beim Verlust von Beschäftigung (z.B. infolge einer rechtswidrigen Kündigung, weil Rechte geltend gemacht werden) muss der Zugang zu sozialer Sicherung möglich sein. Schließlich muss der Zugang zu Sprachkursen und rechtlicher Grundbildung ausgebaut werden. Im Kontext der aktuellen Konjunktur einer oft rassistisch und autoritär geprägten Migrationspolitik weist der Trend allerdings in die entgegengesetzte Richtung. So werden etwa Sprachkurse gekürzt, Aufenthaltsperspektiven verkompliziert oder Zugangsmöglichkeiten zu Sozialleistungen weiter erschwert. Dies hat gravierende Folgen – und zwar nicht nur unmittelbar für die von Abwehr-, Exklusions- und Vergrämungsstrategien betroffenen Personen, sondern auch für die Durchsetzung des Arbeitsrechts – und damit für rechtsstaatliche Verhältnisse – in Deutschland insgesamt._

nikolai huke
forscht zu Arbeits-
rechten in prekären
Lebenslagen



Informationen zum Text:

Der vorliegende Artikel ist im Rahmen des Forschungsprojekts »Arbeitsrechte in prekären Lebenslagen« an der Universität Hamburg (2024-2026, gefördert durch die Hans-Böckler-Stiftung) erschienen. Das Projekt geht der Frage nach, warum Beschäftigte nicht gegen Arbeitsrechtsverletzungen vorgehen (können). Empirische Grundlage sind qualitative Interviews mit Arbeitsrechtsberatungsstellen und Beschäftigten, die von Arbeitsrechtsverletzungen betroffen sind. In den Interviews zeigt sich, dass das Aufenthaltsrecht ein zentraler Faktor ist, der Beschäftigte daran hindern kann, ihre Arbeitsrechte in Anspruch zu nehmen. »Das Aufenthaltsrecht«, stellt etwa ein*e Berater*in fest, ist »einer der Hauptgründe, weshalb Personen Arbeitsrechtsverletzungen ertragen«. Sie können den wissenschaftlichen Artikel mit Quellenangaben auf folgender Website abrufen:





migrationsdebatte

Gefährder

Ein für die Betroffenen folgenreicher unbestimmter Rechtsbegriff

*Der Begriff »Gefährder« ist insbesondere mit Ausländer*innen, die mit terroristischen Vereinigungen oder Handlungen in Verbindung stehen, assoziiert.*

von sheela charen

Der Begriff kommt eigentlich aus dem Gefahrenabwehrrecht, welches rein präventiv angewandt wird und mit keinerlei Sanktionen in Verbindung steht, und hat per se nichts mit einem ausländischen Hin-

tergrund zu tun. Es gibt sogenannte Gefährderansprachen, insbesondere in der Hooliganszene oder in Verbindung mit Demonstrationen. Dies sind Vorab-Verwarnungen, die die Angesprochenen ermahnt,

sich von einem Ort fernzuhalten, weil sie bei Zuwiderhandlung höchstwahrscheinlich eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen.

Zu willkürlicher Begriffsanwendung kann es kommen, wenn auf diesem Weg Opfer zu »Gefährdern« stilisiert werden. In Hanau beispielsweise haben jüngst die Hinterbliebenen des fünf Jahre zurückliegenden rassistischen Massakers eine polizeiliche Gefährderansprache bekommen, als der – zuvor durch Belästigung und Übergriffigkeit gegen Opferfamilien auffällige – Vater des Attentäters aus der Psychiatrie entlassen wurde.

Grundsätzlich aber kann jeder Mensch »Gefährder« sein. Warum wird es dann in einem terroristischen, fremdstaatlichen Herkunftskontext genutzt? Weil es zum einen das Narrativ des »gefährlichen« Ausländers bestärkt und zum anderen, weil seit Anbeginn der Zeit staatliche Maßnahmen an Bevölkerungsgruppen getestet werden, die sich weniger wehren können, die weniger Rechte innehaben. Zur rechtlichen Begründung dieses Ansatzes später mehr.

Begriffsklärung

Für den Begriff »Gefährder« braucht es daher zunächst eine Gefahr. »Eine Gefahr(enlage) liegt vor, wenn eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Geschehensablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit die öffentliche Sicherheit oder Ordnung schädigen wird.«¹

Die Begriffe »ungehinderter Geschehensablauf«, »Wahrscheinlichkeit«, »absehbarer Zeit« und »wird« verlangen also eine Prognose aus der Ex-ante-Perspektive (von Anfang an), dabei kommt es auf die hinreichende Wahrscheinlichkeit an: »Je größer der zu erwartende Schaden, desto geringere Anforderun-

gen an die Wahrscheinlichkeit. Je kleiner der zu erwartende Schaden, desto höhere Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit.«²

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist ein ebenso unbestimmter Rechtsbegriff und lässt sich wie folgt definieren: »Öffentliche Sicherheit umfasst den Schutz der Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, den Schutz der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie den Schutz des Bestandes des Staates und sonstiger Träger der öffentlichen Gewalt, ihrer Einrichtungen und Veranstaltungen. Objektive Rechtsordnung meint die Gesamtheit des geschriebenen Rechts.«³

Einen anderen Ansatz wird in dem Artikel des Kurzdosierr »Migration und Sicherheit« der Bundeszentrale für politische Bildung dargestellt. Hier wird der Begriff des »Gefährders« der polizeilichen Arbeitsgemeinschaft aus der StPO

abgeleitet: »Ein Gefährder ist eine Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a der Strafprozessordnung (StPO), begehen wird.«

Hierbei sind vor allem besonders schwerwiegende Straftaten angesprochen, die sich gegen staatliche Interessen oder das Leben von Menschen richten. In der Regel sind mit der Definition Personen gemeint, bei denen die Behörden annehmen, dass diese extremistischen Mitglieder des militanten Spektrums des jeweiligen Phänomenbereichs sind. Aufgrund von sicherheitsbehördlichen Erkenntnissen können sie als Gefährder eingestuft werden, auch wenn keine beweiskräftigen Tatsachen für eine zukünftige Straftat vorliegen.

WARUM WIRD ES DANN IN
EINEM TERRORISTISCHEN,
FREMDSTAATLICHEN
HERKUNFTSKONTEXT
GENUTZT?

Dieser Artikel erschien ursprünglich im Magazin
»Der Schlepper«, Ausgabe 111, Sommer 2025

»Relevante Person«

Neben der Einstufung als »Gefährder« gibt es außerdem die Einstufung als »relevante Person«. Dabei handelt es sich um Personen, die nach Einschätzung der Polizeibehörden innerhalb des extremistischen bzw. terroristischen Spektrums eine Rolle als Führungsperson, Logistiker oder »Akteur« einnehmen. Von diesen Personen wird daher davon ausgegangen, dass sie sich an einer der oben genannten Straftaten beteiligen bzw. diese unterstützen würden. Es kann sich auch um eine bedeutende Kontakt- oder Begleitperson eines Gefährders, Beschuldigten oder Verdächtigen einer politisch motivierten Straftat handeln.⁴

Die unterschiedlichen Ansätze resultieren daraus, dass es keine gesetzliche Definition gibt und die Arbeitsgemeinschaft der Landes- (LKA) und Bundeskriminalämter (BKA) ihn für Personen verwendet, von denen eine islamistisch motivierte Terrorgefahr, aber auch andere politisch motivierte Kriminalität ausgehen.

Rechtlich sauberer ist es jedoch, den Begriff des »Gefährders« ausschließlich aus dem Polizei- und Ordnungsrecht abzuleiten, da dies ein (Landes-) Gesetz ist, was den Eingriff in Rechte zur Gefahrenabwehr legitimiert.

Die StPO versteht sich als Gesetz der Regelung zu Ermittlungsmaßnahmen, die zumindest einen Anfangsverdacht begründen.

Vermutung statt Erkenntnis

Der Fall, in dem von einem »Gefährder« gesprochen wird, befindet sich meist zeitlich vorher, was insbesondere durch den obenstehenden Satz »Aufgrund von sicherheitsbehördlichen Erkenntnissen können sie als Gefährder eingestuft werden, auch wenn keine beweiskräftigen Tatsachen für eine zukünftige Straf-

tat vorliegen« deutlich wird und für die rechtliche Einschätzung von großer Bedeutung ist.

Die Einstufung erfolgt also durch die Kriminalpolizei der Länder oder des Bundes aufgrund von Prognosen zur Gefahreinschätzung und der Eintrittswahrscheinlichkeit und -intensität. Sie führt zu unterschiedlichen Eingriffen von Observation bis hin zu Ausweisung, wobei die Tendenz der Eingriffsarten steigt. Welche Maßnahmen genau ergriffen werden, richtet sich nach den einzelnen Landesregelungen, genaue behördliche Angaben erfolgen jedoch nicht.

Einheitliche Definition versus grundrechtswidrige Exekutive

Nun ist vor diesem Hintergrund die Balance zwischen Grundrechtseingriff und der Abwehr einer vermuteten Gefahr für erhebliche Rechtsgüter wie Leib und Leben immer wieder auszutarieren. Es gilt den Begriff des »Gefährders« in alle Landespolizeiordnungen einheitlich aufzunehmen⁵ und die Maßnahmen zur Abwehr festzuschreiben, um dem Grundsatz aus Art. 19 I GG »kein Eingriff ohne Gesetz« Rechnung zu tragen. Die bisher doch eher schwammige Vorgehensweise, die sich schleichend immer mehr Konsequenzen schafft, droht ansonsten auszuufern und den grundrechtlichen Schutz vollends auszuhöhlen.

Natürlich ist die Gefahrenabwehr richtig und wichtig, nichtsdestotrotz ist Vorsicht geboten bei der Schaffung und Anwendung vor dem Hintergrund eines möglichen Missbrauchs dieser Regelungen, um rechte Ideale voranzutreiben oder neue Überwachungstechniken zu testen._

sheela charen
ist Volljuristin und hat
für den Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein
gearbeitet

¹ Prof. Dr. Jörg Ennuschat,
Basiswissen Polizei- und Ordnungsrecht

² Ebenda

³ <https://www.juracademy.de/polizeirecht-ordnungsrecht-nrw/schutzgut-oeffentliche-sicherheit.html>

⁴ <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdossiers/migration-und-sicherheit/302982/gefahrender/>

⁵ Anfänge hierzu sind gemacht, siehe insbesondere Polizeiaufgabengesetz Bayern.

sichere herkunftsstaaten

Exekutive Selbstermächtigung

*Wieso die Einstufung der sicheren
Herkunftsstaaten durch Rechtsverordnung
gegen Art. 16a Grundgesetz verstößt*

von *hoda bourenane*

In Berlin ist es schon lange kein Geheimnis mehr, dass sich das Instrument der »sicheren Herkunftsstaaten« hervorragend eignet, um die Asyl- und Migrationspolitik weiter zu verschärfen. Seit Jahren wird deshalb regelmäßig versucht, die Liste der sicheren Herkunftsstaaten auszuweiten – zuletzt um die Maghreb-Staaten. Wird ein Herkunftsstaat als sicher eingestuft, gilt die widerlegliche Vermutung, dass dort keine Verfolgung droht. Nach § 29a AsylG wird der Asylantrag in solchen Fällen regelmäßig als »offensichtlich unbegründet« abgelehnt. Insbesondere ein anschließendes Gerichtsverfahren wird dadurch erheblich beschleunigt.

Da der Bundesrat die Ausweitung der Liste in der Vergangenheit blockiert hat – laut Bundesinnenminister Dobrindt eine »Behinderung der Begrenzung der illegalen Migration« –, hat der Bundestag nun einen anderen Weg gewählt. Anfang Dezember 2025 verabschiedete er mit deutlicher Mehrheit

eine Reform des Asylgesetzes (AsylG), das in § 29b AsylG nun vorsieht, dass die Bundesregierung künftig selbst für Verfahren des internationalen Schutzes, also für die Flüchtlingsanerkennung nach der Genfer Flüchtlingskonvention sowie für den subsidiären Schutz, per Rechtsverordnung sichere Herkunftsstaaten bestimmen kann. Da die Reform die verfassungsrechtlichen Rechte des Bundestags aus Art. 16a Absatz 1 Satz 3 Grundgesetz (GG) umgeht, hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – zu Recht – ein Organstreitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht eingeleitet.

Die Einstufung als sichere Herkunftsstaaten ohne Zustimmung des Bundesrats

Die Neuregelung des Verfahrens zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten begründen die Regierungsfractionen damit, von ihrer Kompetenz aus Art. 37

Absatz 1 der Richtlinie 2013/32/EU (sog. Asylverfahrens-Richtlinie) Gebrauch zu machen. Nach dieser Vorschrift dürfen die Mitgliedstaaten festlegen, nach welchem Verfahren sichere Herkunftsstaaten bestimmt werden. Das schließt aus Perspektive des EU-Rechts auch die Möglichkeit mit ein, Drittstaaten durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift als sichere Herkunftsstaaten einzustufen. Zwar sieht Art. 16a Absatz 3 Satz 1 GG vor, dass sichere Herkunftsstaaten nur mit Beteiligung des Bundesrats bestimmt werden dürfen. Dies beziehe sich laut den Regierungsfractionen jedoch lediglich auf die Asylberechtigung nach Art. 16a Absatz 1 GG, weswegen das Verfahren nicht auch auf die unionsrechtlich determinierten Bestimmungen des internationalen Schutzes anwendbar sei.

Mit der Neuregelung wird das Ziel verfolgt, bei zukünftigen Einstufungen zügig auf Asylantragstellungen aus asylfremden Motiven zu reagieren und die Verfahren zu beschleunigen.

Ist Art. 16a Absatz 3 Satz 1 GG auf den internationalen Schutz anwendbar?

Im Mittelpunkt des Organstreitverfahrens steht die Frage, wie sich Art. 16a GG – insbesondere Art. 16a Absatz 3 Satz 1 GG – zu den beiden Formen des internationalen Schutzes verhält und ob das dort vorgesehene Verfahren zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten auch im Bereich des internationalen Schutzes Anwendung findet. Die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen hält Letzteres für verfassungsrechtlich unzulässig. Aus ihrer Sicht spricht vieles dafür, dass Herkunftsstaaten im Bereich des internationalen Schutzes nicht per Verordnung als sicher eingestuft werden dürfen, sondern dies nur durch ein parlamentarisches Verfahren, also eine Entscheidung von Bundestag und Bundesrat, möglich ist.

Ausgangspunkt der Überlegungen ist die Beobachtung, dass Art. 16a Absatz 3 GG sprachlich über die

reine Asylberechtigung hinaus weist. Grundsätzlich gibt es drei Schutzkategorien. Während die reine Asylberechtigung nach dem Grundgesetz ein subjektives Recht auf Asyl garantiert, gewährt die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) selbst kein Recht auf Asyl. Vielmehr gilt in diesen Fällen das Refoulement-Verbot, also das Verbot der Rückführung in ein Land, in dem unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht. Demgegenüber greift der subsidiäre Schutz, wenn bestimmte Menschenrechtsverletzungen drohen. Art. 16a Absatz 3 GG spricht nicht nur von politischer Verfolgung, sondern erwähnt ausdrücklich auch die Gefahr »unmenschlicher oder erniedrigender Bestrafung oder Behandlung«. Damit greift sie nicht nur die Terminologie der GFK auf, sondern zugleich den Schutzgehalt von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der für den subsidiären Schutz zentral ist. Diese weiter gefasste Formulierung hebt sich auch deutlich von Art. 16a Absatz 1 GG ab, der ausschließlich »politisch Verfolgte« nennt.

Die Struktur der Norm verstärkt diesen Eindruck. Art. 16a Absatz 3 GG enthält eine Vermutungsregel: Bei Personen aus sicheren Herkunftsstaaten kann davon ausgegangen werden, dass sie keiner Verfolgung ausgesetzt sind. Diese Vermutung knüpft zunächst an die Herkunft an und nicht an eine bestimmte Schutzkategorie. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird die Regelung vor allem als Instrument der Verfahrensstrukturierung verstanden. Sie soll Verfahren vereinfachen und beschleunigen. Würde man sie nur auf einzelne Schutzformen beziehen, entstünde ein fragmentiertes System mit unterschiedlichen Prüfungsmaßstäben – ein Ergebnis, das gerade dem Zweck der Regelung widersprechen würde.

Auch innerhalb von Art. 16a GG selbst zeigt sich, dass Absatz 3 nicht isoliert zu lesen ist. Absatz 4 knüpft ausdrücklich an ihn an und regelt die Voraussetzungen, unter denen der Vollzug der Abschiebung aus der Bundesrepublik ausgesetzt werden muss. Würde Absatz 3 ausschließlich die verfassungsrechtli-

che Asylberechtigung betreffen, hätte dies unmittelbare Konsequenzen für die Reichweite dieser Aussetzungsregelung, weil die – im Vergleich zum sonstigen Verwaltungsprozess – strengeren Anforderungen an den Stopp einer Abschiebung würden dann allein im Kontext des Asylgrundrechts gelten, nicht jedoch bei anderen Schutzformen. Angesichts der heutigen Struktur des Schutzsystems wirkt eine solche Trennung wenig überzeugend. Der unionsrechtliche Rahmen lässt den Mitgliedstaaten zudem bewusst Spielräume. Die Asylverfahrensrichtlinie enthält keine abschließenden Vorgaben dazu, wie innerstaatlich über sichere Herkunftsstaaten entschieden werden muss. Art. 37 der Asylverfahrensrichtlinie eröffnet den Staaten ausdrücklich Gestaltungsspielräume bei der Ausgestaltung dieses Instruments. Maßgeblich bleibt daher die innerstaatliche verfassungsrechtliche Kompetenzordnung.

Schließlich verweist auch der Entstehungskontext der Norm auf ein erweitertes Verständnis. Die Reform des Asylgrundrechts Anfang der 1990er Jahre wurde im Deutschen Bundestag nicht allein als nationale Neuordnung verstanden. In den Bundestagsdebatten wird sie zugleich als Teil eines sich entwickelnden europäischen Asylsystems dargestellt. Die damaligen Beratungen zeigen den Anspruch des verfassungsändernden Gesetzgebers, die Reform als Baustein einer künftigen europäischen Harmonisierung zu begreifen – eines Systems, das von Beginn an sowohl den Flüchtlingsschutz als auch weitere Formen internationalen Schutzes umfassen sollte.

Abgesenkte rechtsstaatliche Standards für den internationalen Schutz als Folge der exekutiven Selbstermächtigung?

Unabhängig von der Einordnung des Verhältnisses von Art. 16a Absatz 3 GG zum internationalen

Schutz sprechen auch der Sinn und Zweck des Gesetzesvorbehalts und der erforderlichen Zustimmung des Bundesrats gegen die Einstufung sicherer Herkunftsstaaten durch Rechtsverordnung.

Grundsätzlich erfüllt der Gesetzesvorbehalt wichtige rechtsstaatliche und demokratische Zwecke. Das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren ermöglicht eine umfassende, transparente Debatte und sichert dadurch nicht nur die Legitimation der Entscheidung, sondern auch die effektive Wahrnehmung der Kontrollrechte der Opposition. Zum anderen wird der Opposition ermöglicht, insbesondere bei grundrechtswesentlichen Entscheidungen ihrer Kontrollfunktion nachzukommen. Gerade dann kommt dem parlamentarischen Verfahren also eine hohe Bedeutung zu.

Als grundrechtswesentlich ist auch die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat zu bewerten: Diese hat erhebliche Auswirkungen auf die betroffenen Schutzsuchenden und tangiert ihr Recht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG. Denn für Schutzsuchende aus einem sicheren Herkunftsstaat gelten während des Asylverfahrens strengere Regeln – sowohl bei der Unterbringung als auch beim Zugang zum Arbeitsmarkt. Zudem sehen sie sich nach der Ablehnung ihres Asylantrags als offensichtlich unbegründet einer verkürzten Rechtsbehelfsfrist von einer Woche gegenüber. Auch haben Klagen gegen den Ablehnungsbescheid, wie sonst im Verwaltungsrecht üblich, keine aufschiebende Wirkung.

Die Auswirkungen der Einstufung sind für die Asylberechtigung nach Art. 16a Absatz 1 GG und den internationalen Schutz vergleichbar. Auch entspricht die Flüchtlingsanerkennung nach der GFK in Voraussetzungen und Rechtsfolgen weitgehend der Asylberechtigung. Während für die Asylberechtigung sichere Herkunftsstaaten jedoch weiterhin per zustimmungspflichtigem Gesetz eingestuft werden sollen, soll für

DAMIT WIRD AUF
EIN TRANSPARENTES
UND DEMOKRATISCH
STÄRKER LEGITIMIERTES
GESETZGEBUNGSVERFAHREN
VERZICHTET.

den internationalen Schutz künftig eine Rechtsverordnung genügen. Damit wird auf ein transparentes und demokratisch stärker legitimiertes Gesetzgebungsverfahren verzichtet. Die parlamentarische Auseinandersetzung würde damit entfallen – mit der Folge, dass eine Absenkung rechtsstaatlicher Standards droht.

Diese Bedenken gewinnen laut dem Deutschen Institut für Menschenrechte zusätzlich an Gewicht vor dem Hintergrund der tatsächlichen Bedeutung der verschiedenen Schutzformen in der Praxis. Nach dem Geschäftsbericht des BAMF für das Jahr 2024 lag die Anerkennungsquote nach Art. 16a Absatz 1 GG bei lediglich 0,7 %, während die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der GFK in 12,5 % der Fälle und der subsidiäre Schutz in 24,9 % der Fälle zuerkannt wurden. Damit kommt dem internationalen Schutz in der Praxis die weitaus größere Bedeutung zu. Wenn nun die Einstufungskompetenz gerade in diesem Bereich der Exekutive zugestanden wird, betrifft dies primär jene Schutzformen, die quantitativ den Kern der asylrechtlichen Entscheidungspraxis ausmachen.

Was ist nach der Reform des gemeinsamen europäischen Asylsystems zu erwarten?

Zu klären bleibt, welche Auswirkungen das Inkrafttreten der GEAS-Reform auf das Konzept der sicheren Herkunftsstaaten haben wird. Im Juni 2026 wird die bislang geltende Asylverfahrensrichtlinie durch die neue VO (EU) 2024/1348 (sog. Asylverfahrensverordnung) abgelöst. Mit ihr wird die Zuständigkeit für die Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten partiell auf die Europäische Union verlagert, Art. 61 Abs. 2 Asylverfahrensverordnung (AVVO). Das bedeutet, dass eine unionsweite Liste sicherer Herkunftsstaaten zukünftig für eine Harmonisierung in den Mitgliedstaaten sorgen soll. Das Europäische Parlament hat am 10.02.2026 dem Vorschlag für eine Verordnung für die Erstellung einer unionsweiten Liste sicherer Herkunftsstaaten zugestimmt. Mit Inkrafttreten der AVVO im Juni 2026 sollen nahezu alle EU-B Beitrittskandidaten sowie Bangladesch, Kolumbien,

Ägypten, Indien, Kosovo, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten eingestuft werden.

Gleichwohl verbleibt den Mitgliedstaaten ein eigener Regelungsspielraum. Nach Art. 64 Abs. 1 AVVO können sie zusätzlich zu den unionsweit festgelegten sicheren Herkunftsstaaten weitere Staaten zu sicheren Herkunftsstaaten erklären. Da die Verordnung keine Aussagen zur innerstaatlichen Zuständigkeitsverteilung trifft, richtet sich diese weiterhin allein nach nationalem Verfassungsrecht. Für Deutschland bedeutet dies, dass Art. 16a Absatz 3 Satz 1 GG maßgeblich bleibt.

Allerdings ermöglicht Art. 61 Abs. 2 AVVO zukünftig, Drittstaaten als sicher einzustufen und dabei sowohl territoriale Einschränkungen als auch Ausnahmen für bestimmte Personengruppen vorzusehen. Dies war laut dem EuGH bisher nicht möglich. Vor diesem Hintergrund ist eine Ausweitung der als sicher eingestuften Herkunftsländer zu erwarten. Daher ist es umso wichtiger, die Einstufung per zustimmungspflichtigem Gesetz durchzuführen.

Fazit

Die Einstufung sicherer Herkunftsstaaten ist längst mehr als ein migrationspolitisches Steuerungsinstrument. Die Annahme, das Zustimmungserfordernis aus Art. 16a Absatz 3 Satz 1 GG erfasse nur die verfassungsrechtliche Asylberechtigung, nicht aber den unionsrechtlich geprägten internationalen Schutz, ist bei näherer Betrachtung eine funktionale Umgehung der verfassungsrechtlichen Verfahrensbindung. Dadurch wird deutlich, wie sehr das politische Ziel einer »Asylwende« inzwischen Richtung und Tempo staatlichen Handelns bestimmt.

noda bourenane
ist wissenschaftliche
Mitarbeiterin der
Goethe Law Clinic

Der Artikel erschien ursprünglich
auf dem Verfassungsblog (www.verfassungsblog.de)



schutzstatus

Erkundungsreisen nach Syrien: Aktuelle Regelung völker- und europarechtswidrig

Aufgrund einer im deutschen Gesetz enthaltenen Vermutungsregel können Reisen in den Herkunftsstaat zum Verlust des Schutzstatus führen. In Bezug auf anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte ist diese Regelung jedoch europarechtswidrig. Das deutsche Gesetz muss geändert werden, damit die Betroffenen Rechtssicherheit haben. Erkundungsreisen sollten hingegen generell erlaubt werden.

von peter von auer

Unmittelbar nach dem Sturz des Assad-Regimes in Syrien im Dezember 2024 entbrannte eine Diskussion darüber, ob man Syrer*innen ermöglichen sollte, nach Syrien zu reisen, um sich dort ein Bild von der Lage machen zu können. Die einen wollten Geflüchteten ermöglichen, Verwandte zu suchen und nach Wohnungen und Häusern zu schauen. Andere witterten sofort Missbrauch und Kontrollverlust.

Mit dem Aus der Ampel-Regierung und dem Amtsantritt von Friedrich Merz setzte sich der restriktive Ansatz durch. Im Oktober 2025 erklärte das Bundesinnenministerium: »Das Bundesministerium des Innern hat sich nach eingehender Prüfung dagegen entschieden, kurzzeitige Heimreisen für Syrerinnen und Syrer ohne Auswirkungen auf den Schutzstatus zu ermöglichen.« Syrerinnen und Syrer, die freiwillig dauerhaft in ihre Heimat zurückkehren wollten, könnten die Angebote von Beratungsstellen nutzen, um sich zu informieren, statt selbst Erkundungsreisen nach Syrien zu unternehmen.

TEILEN DIE BETROFFENEN
DER AUSLÄNDERBEHÖRDE
IHRE REISEPLÄNE NICHT
MIT, DROHT IHNEN EIN
BUSSGELDVERFAHREN

2.600 Widerrufsverfahren gegen syrische Geflüchtete 2025

Die Konsequenz: Sobald das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) von Heimreisen syrischer Geflüchteter erfährt, prüft es es, einen Widerruf des Schutzstatus. Nach Auskunft des BAMF gegenüber PRO ASYL hat es im Jahr 2025 rund 2.600 Widerrufsverfahren gegen syrische Geflüchtete eingeleitet.

Asylberechtigte, Inhaber*innen internationalen Schutzes (= Flüchtlingsschutz und subsidiärer Schutz) und Personen mit einem Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 und 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sind nach § 47b AufenthG verpflichtet, ihrer Ausländerbehörde mitzuteilen, dass sie in ihren Herkunftsstaat reisen wollen und warum. Nach der-

selben Vorschrift sind die Ausländerbehörden angehalten, dies dem BAMF mitzuteilen, damit dieses einen möglichen Widerruf des Schutzstatus prüfen kann. Teilen die Betroffenen der Ausländerbehörde ihre Reisepläne nicht mit, droht ihnen ein Bußgeldverfahren (§ 98 Absatz 2 Nr. 2b AufenthG). Sie sind also gezwungen, die Überprüfung ihrer Rechtsstellung selbst auszulösen, wenn sie in ihr Herkunftsland reisen wollen.

Voraussetzung der »Niederlassung« im Verfolgerstaat

Doch wie stellt sich eigentlich die Gesetzeslage dar? Nach § 73 Absatz 1 Nr. 1 Asylgesetz (AsylG) wird die Asylberechtigung beziehungsweise der Flüchtlingsstatus entzogen (widerrufen), wenn sich die betreffende Person freiwillig wieder unter den Schutz des Staates stellt, vor dessen Verfolgung

sie geflohen ist. Eine Reise in den Herkunftsstaat könnte theoretisch als ein solches Unter-den-Schutz-Stellen gewertet werden.

Doch für Reisen in den Verfolgerstaat gibt es für die Asylberechtigung und die Flüchtlingseigenschaft mit § 73 Abs. 1 Nr. 4 AsylG eine Spezialregelung. Demnach muss sich die Person nicht nur in den Staat begeben, sondern sich dort auch »niedergelassen« haben. Eine solche Niederlassung muss nach herrschender Meinung in der juristischen Literatur dauerhaft und von dem Willen getragen sein, einen neuen oder weiteren Lebensmittelpunkt aufzubauen. Sie liegt also auch vor, wenn ein Flüchtling unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Deutschland im Verfolgerstaat einen Zweitwohnsitz nimmt (vgl. BeckOK Ausländerrecht, Kluth/Heusch, § 73 AsylG, Rn. 34 ff.).

Damit sind also Reisen in den Herkunftsstaat, die lediglich der Erkundung der dortigen Verhältnisse

dienen, ersichtlich nicht von § 73 Abs. 1 Nr. 4 AsylG erfasst. Denn diese Erkundungsreisen sind kurze Aufenthalte, in denen es zum Beispiel darum geht, vermisste Familienangehörige zu finden oder zu sehen, ob das eigene Haus, das man vor der Flucht zurückgelassen hat, noch bewohnbar ist.

Neue gesetzliche Vermutungsregel hebt das Erfordernis der »Niederlassung« aus

Nun hat aber noch die Ampel-Regierung im Oktober 2024 mit dem Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems einen Absatz 7 in den oben genannten § 73 AsylG eingefügt. Demnach »wird vermutet«, dass bei Reisen in den Herkunftsstaat »die Voraussetzungen für die Asylberechtigung, die Zuerkennung des internationalen Schutzes oder die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht mehr vorliegen«. Diese Vermutung gilt laut Gesetz nicht, wenn die Reise »sittlich zwingend geboten« ist. Die sittliche Gebotenheit liegt laut Gesetzesbegründung zum Beispiel bei schweren Krankheiten und Todesfällen von Familienangehörigen vor.

Die Anwendung dieser sogenannten Vermutungsregel hat in der Tat zur Folge, dass das Tatbestandsmerkmal der Niederlassung bei Asylberechtigung und Flüchtlingsschutz nahezu jegliche Relevanz verliert. Denn diese Vermutung, dass die Voraussetzungen für den betreffenden Schutzstatus nicht mehr vorliegen (§ 73 Abs. 7 AsylG), greift im Falle der Reise in den Herkunftsstaat gänzlich losgelöst von der Voraussetzung der Niederlassung. Dies gilt selbst dann, wenn das Tatbestandsmerkmal ersichtlich nicht erfüllt ist.

**DIE SITTLICHE
GEBOTENHEIT LIEGT LAUT
GESETZESBEGRÜNDUNG ZUM
BEISPIEL BEI SCHWEREN
KRANKHEITEN UND
TODESFÄLLEN VON
FAMILIENANGEHÖRIGEN
VOR.**

So ist zum Beispiel folgendes Szenario vorstellbar: Ein syrischer Flüchtling, der in Deutschland einen unbefristeten Arbeitsvertrag hat, reist im Februar 2025 für zwei Wochen nach Aleppo, um seinen vermissten Bruder zu suchen. Er hofft, dass er sich unter den aus der Haft befreiten politischen Gefangenen des Assad-Regimes befindet. Er nimmt zwei Wochen Urlaub, bucht gleichzeitig Hin- und Rückflug und lässt seine Ehefrau und die gemeinsamen Kinder in Düsseldorf zurück. Bei seiner Rückkehr wird er am Düsseldorfer Flughafen von der Bundespolizei kontrolliert, die dem BAMF den Syrienaufenthalt mitteilt. Das BAMF leitet hierauf ein Widerrufsverfahren ein. Es weist den Mann darauf hin, dass gesetzlich vermutet wird, dass die Voraussetzungen für seinen Flüchtlingsschutz entfallen sind – und diese Vermutung nur entkräftet werden kann, wenn er glaubhaft machen könne, dass seine Reise sittlich geboten gewesen sei. Er legt dar, dass er zur Suche seines vermissten Bruders nach Aleppo gereist ist, woraufhin das Widerrufsverfahren eingestellt wird.

Eine Abwandlung des Beispiels: Er reist nicht wegen eines Bruders nach Aleppo, sondern ausschließlich, um nachzuschauen, ob das zurückgelassene Elternhaus noch steht. Hier gibt es keine sittliche Pflicht im Sinne des Gesetzes, die er mit der Reise nach Syrien erfüllt. Selbst, wenn er sämtliche Nachweise dafür erbringt, dass keine Niederlassung vorliegt, (Urlaubstage genommen, Buchung Hin- und Rückreise, Zurücklassen der Familie in Deutschland), kann es ihm nicht gelingen, die gesetzliche Vermutung zu erschüttern.

Vermutungsregel verstößt gegen Völker- und Europarecht

Doch: Diese Vermutungsregel ist – soweit sie die Asylberechtigung und den Flüchtlingsschutz betrifft

– völker- und europarechtswidrig, weil sie weder der Genfer Flüchtlingskonvention noch der Qualifikationsrichtlinie (Normen für die Zuerkennung des internationalen Schutzstatus) entspricht. Darin sind sich Kritiker*innen einig. Da das Europarecht Vorrang hat, darf also diese Vermutungsregel für diesen Personenkreis gar nicht angewendet werden, so dass sie nur bei subsidiär Schutzberechtigten und bei Abschiebungsverboten greift. Dennoch hat der deutsche Gesetzgeber sie in das Asylgesetz aufgenommen. Diese Vermutungsregel ist – soweit sie die Asylberechtigung und den Flüchtlingsschutz betrifft – völker- und europarechtswidrig.

Der Widerrufsgrund des § 73 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 AsylG hingegen – einschließlich des Tatbestandsmerkmals der Niederlassung – entspricht sowohl Art. 1 C Nr. 4 der Genfer Flüchtlingskonvention als auch Art. 11 Abs. 1 lit. d der Qualifikationsrichtlinie. Auch in der neuen Qualifikationsverordnung, die ab dem 12.06.2026 angewendet wird, steht das Tatbestandsmerkmal der Niederlassung in Artikel 11. Trotzdem hat die Bundesregierung mit dem GEAS-Anpassungsgesetz keine Korrektur des Asylgesetzes vorgenommen, sondern die Regelung in § 73b Absatz 1a AsylG beibehalten.

Deutschland muss Erkundungsreisen für Syrer*innen mit Asyl und Flüchtlingsschutz ermöglichen

Daraus folgt: Reisen in den Verfolgerstaat dürften für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge nicht per se zum Widerruf des Schutzstatus führen, solange dort keine »Niederlassung« erfolgt. Hierunter fallen zum Beispiel Erkundungsreisen, die der Suche nach Verwandten oder der Sondierung der Situation im Herkunftsstaat für eine eventuelle spätere dauerhafte Rückkehr dienen.

Deshalb muss, so die Forderung von PRO ASYL, die deutsche Regierung die im Oktober 2024 eingeführte Vermutungsregel aus dem Gesetz streichen. Dies sollte für alle Schutzformen passieren. Zusätzlich wäre wünschenswert, dass sich die Bundesregierung in einem Erlass ausdrücklich zur Zulässigkeit von Erkundungsreisen bekennt. Für diese sollten dann keine allzu kleinen Zeitfenster gewählt werden (in der Diskussion wurden Aufenthalte von zwei bis vier Wochen ins Spiel gebracht), um Betroffene nicht unnötig einzuengen. Das Verwaltungsgericht Würzburg ist beispielsweise im Jahr 2021 im Falle von

wiederholten Reisen in das Herkunftsland, von denen die längste 90 Tage dauerte, nicht von einem dortigen »Niederlassen« ausgegangen. 90 Tage erscheinen auch aus Sicht von PRO ASYL realistisch, um die Lage im Herkunftsland ernsthaft zu sondieren und zum Beispiel Verwandte zu suchen.

90 TAGE ERSCHEINEN
AUCH AUS SICHT VON
PRO ASYL REALISTISCH,
UM DIE LAGE IM
HERKUNFTSLAND
ERNSTHAFT ZU SONDIEREN

Aktuell ist aber wichtig zu beachten: Die Vermutungsregel gilt für subsidiär Schutzberechtigte und Menschen mit Abschiebungsverbot. Personen mit einem solchen Status ist also von Erkundungsreisen dringend abzuraten.

Für Betroffene mit Asylberechtigung und Flüchtlingsschutz stellt sich bis zu einer Gesetzesänderung das Problem, dass sie bei entsprechenden Reisen ebenfalls von Widerrufsverfahren betroffen sein könnten. Sie sollten sich in diesem Fall noch vor Antritt einer Erkundungsreise dringend rechtlich beraten lassen und Klagen erwägen, falls es bereits zu einem Widerruf gekommen ist. Hierbei sollte auch die Europarechtswidrigkeit der Regelung angebracht werden.

peter von auer
ist Flüchtlingspoliti-
scher Sprecher bei
Pro Asyl

Anm. der Redaktion: Im Zuge von GEAS wurde § 73 AsylG gestrichen. Er hat nur noch für Altfälle Bedeutung. Die Vermutung wird es auch weiterhin geben, dann aber in § 73b Abs. 1a AsylG.

das tut sich in bw

arbeitsmarktzugang von geflüchteten

NIFA plus - arbeitsmarktbezogene Beratung für Geflüchtete

Das Projekt NIFA plus bietet seit 2022 Beratung und Begleitung für Geflüchtete zum Thema Arbeitsmarktzugang und -integration.

von silvia floris

Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist ein zentraler Baustein für Integration, Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe. In den vergangenen Jahrzehnten war weitgehend gesellschaftlicher und parteiübergreifender Konsens, dass berufliche Teilhabe ein zentraler Schlüssel für gelingende Integration ist und gleichzeitig hilft, dem Arbeits- und Fachkräftemangel in Deutschland zu begegnen. Auch auf europäischer Ebene ist dies klar verankert: Die EU-Aufnahmerichtlinie sieht vor, dass Asylsuchende spätestens neun Monate nach Antragstellung arbeiten dürfen. Mit der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), die in Deutschland durch entsprechende Anpassungsgesetze umgesetzt und ab dem 12. Juni 2026 angewendet werden soll, ist eine Verkürzung dieser Frist vorgesehen. Künftig sollen Geflüchtete bereits nach drei Monaten Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten.

In der Praxis dürfte diese Erleichterung jedoch nur begrenzt Wirkung entfalten. Denn der Arbeitsmarktzugang bleibt weiterhin an eine Genehmigung der Ausländerbehörde gebunden. Diese prüft im Einzelfall sehr genau, ob tatsächlich eine Beschäftigung erlaubt werden kann oder ob beispielsweise ein beschleunigtes Verfahren oder Regelungen für Personen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten den Zugang ausschließen. Damit bleibt der »Anspruch auf Beschäftigung« vielfach an komplexe Voraussetzungen geknüpft: Aufenthaltsstatus, Dauer des bis-

herigen Aufenthalts, Wohnsituation, Herkunftsland sowie die Verfügbarkeit von Identitätsnachweisen spielen eine entscheidende Rolle. All diese Faktoren bestimmen ob und unter welchen Bedingungen eine Erwerbstätigkeit möglich ist. Mit der Umsetzung der GEAS-Reform kommen weitere Regelungen hinzu, die die Situation zusätzlich verkomplizieren können.

Was bedeutet die geschilderte Lage für Betroffene?

Für geflüchtete Menschen bedeuten die komplexen rechtlichen Rahmenbedingungen zunächst Stress und Unsicherheit. Sie finden sich in einem neuen und oft schwer durchschaubaren System wieder und sind daher in hohem Maße auf Beratung und Unterstützung angewiesen. Für Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung gilt in der Regel, dass sie vor Aufnahme einer Beschäftigung oder Ausbildung eine Genehmigung der Ausländerbehörde einholen müssen. Ein Problem für die Praxis: Einerseits müssen die Geflüchteten zunächst eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle finden, andererseits sind sie darauf angewiesen, dass Arbeitgebende die oft langen Bearbeitungszeiten der Behörden mittragen. Diese können sich über Wochen oder sogar Monate erstrecken. Für viele Betriebe ist es schwer realisierbar, über einen so langen Zeitraum hinweg auf eine verbindliche Rückmeldung zu einem Stellenangebot zu warten.



Foto © chachamp über AdobeStock

Für Multiplikator*innen – also ehren- und hauptamtlich Engagierte in der Arbeit mit Geflüchteten – bedeuten die stark bürokratischen Regelungen und Einschränkungen beim Arbeitsmarktzugang eine große Verantwortung. Diese besteht darin, verlässliche und verständliche Informationen zu einem äußerst komplexen Themenfeld aufzubereiten und weiterzugeben – im Bewusstsein, dass davon unter Umständen zentrale Perspektiven der Betroffenen, etwa ihre Aufenthaltsverfestigung, abhängen. Hinzu kommt die anspruchsvolle Begleitung im Bewerbungsprozess: Geflüchtete müssen trotz sprachlicher Hürden Stellen suchen, Bewerbungen erstellen und Vorstellungsgespräche bewältigen. Selbst wenn schließlich ein Arbeitsplatz in Aussicht steht, ist der Prozess noch nicht abgeschlossen – auch dann sind Multiplikator*innen gefordert, durch die notwendigen behördlichen Verfahren zu begleiten. Das erfordert nicht zuletzt ein hohes Maß an Geduld und Frustrationstoleranz.

Für Arbeitgebende führt die Situation häufig zu erheblicher Einstellungs- und Planungsunsicherheit. Viele wünschen sich verlässliche Antworten auf die Frage, ob sie eine Person bedenkenlos einstellen und auch langfristig im Betrieb halten können. Bei Personen im Asylverfahren oder mit Duldung lässt sich diese Sicherheit nicht vollständig gewährleisten. Selbst bei Personen, die aktuell nicht von Abschiebung bedroht sind, besteht die Heraus-

forderung, dass ihre Aufenthaltsdokumente regelmäßig verlängert werden müssen. Dabei kommt es nicht selten zu zeitlichen Lücken, in denen eine Weiterbeschäftigung vorübergehend nicht möglich ist. Kommt es schließlich zu einer Abschiebung aus einem bestehenden Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis heraus, bedeutet dies für den Betrieb einen erheblichen Verlust – sowohl organisatorisch als auch menschlich. Neben den praktischen Folgen hat dies oft auch emotionale Auswirkungen auf die gesamte Belegschaft.

Was bietet das Projekt NIFA plus an?

Das Projekt NIFA plus – Netzwerk zur beruflichen Teilhabe von Geflüchteten – hat zum einen das Ziel Geflüchtete durch passgenaue, teilnehmendenbezogene Maßnahmen in den Arbeitsmarkt zu integrieren und zum anderen, den Zugang zum Arbeitsmarkt durch strukturelle Maßnahmen zu verbessern.

An fünf Standorten in Baden-Württemberg (Stuttgart, Pforzheim und den Landkreisen Tübingen, Hohenlohe und Main-Tauber) begleiten aktuell insgesamt 16 Beratende Geflüchtete ab 15 Jahren auf ihrem individuellen Weg in Arbeit, Ausbildung, nachholende Schulbildung oder Qualifizierung. Ziel ist, die Beschäftigungsfähigkeit langfristig zu sichern, zu verbessern oder überhaupt erst herzustellen – und damit echte Teilhabe zu ermöglichen.

Die Beratung ist dabei bewusst ganzheitlich angelegt und orientiert sich an den jeweiligen Lebenslagen der Menschen. Sie umfasst unter anderem:

- **Klärung der aufenthalts- und arbeitsrechtlichen Situation**
- **Stabilisierung in schwierigen Lebenslagen**
- **Kompetenzfeststellung und berufliche Orientierung**
- **Unterstützung bei der Suche nach Arbeit, Ausbildung oder Qualifizierung**
- **Langfristige Begleitung zur Sicherung von Beschäftigung und Aufenthalt**

NIFA plus reagiert damit auf einen klaren strukturellen Bedarf: Für eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration Geflüchteter braucht es spezialisierte, verlässliche und ganzheitliche Unterstützungsangebote.

Gleichzeitig zeigt sich an den NIFA-plus-Standorten immer deutlicher, unter welchem Druck viele Geflüchtete stehen, möglichst schnell eine Ausbildung oder Arbeit aufzunehmen. Dieser hohe Handlungsdruck wirkt sich unmittelbar auf die Beratungspraxis aus. Häufig bleibt wenig Zeit, um grundlegende Kompetenzen wie Sprachkenntnisse gezielt aufzubauen oder berufliche Perspektiven langfristig zu entwickeln. Stattdessen rücken kurzfristige Lösungen in den Vordergrund – nicht immer im Einklang mit dem Ziel einer nachhaltigen und stabilen Integration in den Arbeitsmarkt.

Projekträger von NIFA plus ist die Werkstatt PARI-TÄT gemeinnützige GmbH. Sie setzt landesweite strukturelle Maßnahmen um und verantwortet insbesondere die überregionale Fachberatungsstelle NIFA plus für Multiplikator*innen und Arbeitgebende. Diese bietet Beratung und Schulungen für Arbeitgebende sowie für alle, die Geflüchtete bei der beruflichen Teilhabe begleiten – etwa Ehrenamtliche, Mitarbeitende von Arbeitsagenturen und Jobcentern sowie Fachkräfte aus dem Übergang Schule-Beruf und sozialen Berufen.

Durch Veranstaltungen und Qualifizierungen werden grundlegende und aktuelle Kenntnisse vermittelt, etwa zu Asyl- und Aufenthaltsrecht, Arbeitsmarktzugang, Förderinstrumenten sowie zu gesellschaftlichen Themen wie Diversität und Inklusion. Ein zentrales Format ist die sogenannte »WIR-Schulung«, die Mitarbeitenden der Arbeitsagenturen und Jobcenter einen umfassenden Überblick über rechtliche Rahmenbedingungen und praktische Fragen der Arbeitsmarktintegration gibt. Ergänzend existieren spezialisierte Schulungen, z.B. zur Teilhabe von geflüchteten Menschen mit Behinderung oder zur Aufenthaltsverfestigung durch Ausbildung und Arbeit. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der fachlichen Beratung und Begleitung. Multiplikator*innen und Betriebe können Unterstützung bei konkreten Einzelfragen erhalten, etwa zum Arbeitsmarktzugang während oder nach dem Asylverfahren, zu Qualifizierungs- und Fördermöglichkeiten, zu aufenthaltsrechtlichen Regelungen oder zu Sozialleistungen.

Darüber hinaus stellt NIFA plus praxisorientierte Arbeitshilfen und Informationsmaterialien bereit. Dazu gehören Leitfäden, Übersichten und konkrete Tools, die Orientierung im komplexen Rechts- und Fördersystem bieten, beispielsweise zum Arbeitsmarktzugang von Geflüchteten.

Bis wann unterstütz NIFA plus?

Das Projekt ist zunächst bis Ende September 2026 bewilligt. Eine Verlängerung bis September 2028 ist in Aussicht gestellt und bereits beantragt. Somit ist für die nächsten zwei Jahre (aller Wahrscheinlichkeit nach) auch eine Begleitung von Geflüchteten sowie Multiplikator*innen und Betriebe während der Umsetzung der GEAS-Reform und die Beobachtung der neuen Regelungen auf Landesebene möglich.

Falls Sie die Arbeit von NIFA plus nicht aus den Augen verlieren wollen, abonnieren Sie den monatlichen NIFA plus-Newsletter oder besuchen Sie die NIFA plus-Homepage.



Mehr über NIFA erfahren Sie hier:

silvia floris
ist Projektmitarbeiterin
bei NIFA plus



engagement

Zwischen Recht und Realität: Ehrenamtliche Unterstützung in der Abschiebehaft

*Etwa jede zweite Person in Abschiebehaft ist rechtswidrig inhaftiert.
Der Abschiebehaftsupport Baden-Württemberg unterstützt Betroffene dabei,
ihre Rechte wahrzunehmen.*

von *senta borlich*

Menschen können in Deutschland eingesperrt werden, ohne eine Straftat begangen zu haben – allein, um ihre Abschiebung zu sichern. Abschiebehaft ist rechtlich gesehen keine Strafe, sondern eine Verwaltungsmaßnahme. Die rechtlichen Anforderungen zur Anordnung von Abschiebehaft sind hoch. Sie darf nur angeordnet werden, wenn mildere Mittel nicht ausreichen und ein Haftgrund vorliegt, meist in Form einer sogenannten »Fluchtgefahr«. Zudem gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Freiheitsentzug soll nur das letzte Mittel sein und so kurz wie möglich dauern.

Die Praxis zeichnet jedoch häufig ein anderes Bild. Der Rechtsanwalt Peter Fahlbusch dokumentiert seit vielen Jahren Fälle aus der Abschiebehaft. Seine Zahlen weisen auf ein alarmierendes Ausmaß rechtswidriger Inhaftierungen hin: Etwa die Hälfte der von ihm vertretenen Menschen befand sich zumindest zeitweise rechtswidrig in Haft. Viele Betroffene wur-

den also eingesperrt, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen dafür nicht erfüllt waren.

Haft ohne Gegenwehr: Schutzlos ab Juni 2026

Die Gründe dafür sind vielfältig: fehlerhafte Haftanträge, unzureichende richterliche Prüfungen oder Verstöße gegen Verfahrensrechte. Zugleich befinden sich die Betroffenen häufig in einer Situation, in der sie sich kaum selbst wehren können. Viele sprechen die deutsche Sprache nicht, kennen das deutsche Rechtssystem nicht und haben in der Praxis häufig keinen effektiven Zugang zu anwaltlicher Unterstützung. Die Situation verschärft sich weiter: Ab Juni 2026 entfällt die verpflichtende anwaltliche Vertretung in Abschiebehaftverfahren vollständig. Menschen können dann sogar ohne anwaltliche Vertretung inhaftiert werden.

»Normales Leben minus Freiheit«? Doch drinnen wartet die nackte Angst

Auch die Bedingungen innerhalb der Haft stehen im deutlichen Widerspruch zum politischen Leitbild, das Abschiebehaft als »normales Leben minus Freiheit« beschreibt. Berichte von Betroffenen und zivilgesellschaftlichen Initiativen weisen immer wieder auf stark restriktive Bedingungen hin: Isolation, eingeschränkte Besuchsmöglichkeiten, mangelnde medizinische Versorgung und massive Kontrolle des Alltags. Der Bundesgerichtshof stellte 2024 fest, dass tägliche Einschlusszeiten von 14 Stunden in der Abschiebehaft Hof rechtswidrig waren, weil sie der Strafhafte zu stark ähnelten – das zeigt, wie weit die Realität selbst hinter den ohnehin niedrigen rechtlichen Mindeststandards zurückbleiben kann.

Wie sich Abschiebehaft für Betroffene anfühlen kann, zeigt ein Interview aus dem Buch *Die Würde des Menschen ist abschiebbar* von Lina Droste und Sebastian Nitschke. Ein Inhaftierter berichtet: *»Wenn sie sich bei Abschiebungen wehren, werden sie geschlagen. Und werden mit Pfefferspray besprüht. [...] Umso näher die Abschiebung rückt, desto mehr steigt die Angst und Aggressivität. Es ist wie als würde man auf die Todesstrafe warten.«* Hohe Quoten rechtswidriger Inhaftierungen und stark belastende Haftbedingungen machen unabhängige Unterstützungsstrukturen deshalb immer wichtiger.

Die »Person des Vertrauens«: Ein kaum bekanntes Recht

Nur wenige Menschen wissen, dass Betroffene in Abschiebehaft eine sogenannte »Person des Vertrauens« benennen können. Dieses Recht ist in § 418 FamFG einfachgesetzlich geregelt, ergibt sich aber bereits direkt aus Artikel 104 Absatz 4 des Grundgesetzes, der bei Freiheitsentziehungen die Benachrichtigung von Angehörigen oder Vertrauenspersonen vorsieht. Eine Person des Vertrauens darf am Abschiebehaftverfahren beteiligt werden und erhält dadurch eigene

Rechte. Sie kann in eigenem Namen Akteneinsicht beantragen sowie Rechtsmittel wie Haftaufhebungsanträge und Beschwerden einlegen oder an Haftanhörungen teilnehmen. Besonders wichtig: Dafür braucht es keine juristische Ausbildung. Auch ehrenamtlich Engagierte können diese Rolle übernehmen. Genau hier setzt der Abschiebehaftsupport Baden-Württemberg an.

Wie der Abschiebehaftsupport BW arbeitet

Der Abschiebehaftsupport BW ist eine ehrenamtliche Initiative, die Menschen in der Abschiebehafteinrichtung Pforzheim unterstützt. Ziel ist es, Betroffene nicht allein zu lassen und ihnen zu ermöglichen, ihre Rechte tatsächlich wahrzunehmen. Dabei arbeitet der Abschiebehaftsupport eng mit einer Sozialarbeiterin der Diakonie Baden zusammen, die wöchentlich Personen in der Abschiebehafteinrichtung Pforzheim besucht. Dort informiert sie die Inhaftierten über ihre Rechte und über die Möglichkeit, Mitglieder des Abschiebehaftsupports als Person des Vertrauens zu benennen. Wenn Betroffene diese Unterstützung wünschen, nimmt der Abschiebehaftsupport BW telefonisch Kontakt zu ihnen auf, informiert über das Verfahren und Handlungsmöglichkeiten, hört zu und begleitet Betroffene im Verfahren. Auch per E-Mail oder Instagram können Betroffene oder Angehörige mit der Initiative in Kontakt treten.

Als ersten Schritt beantragt die Person des Vertrauens Akteneinsicht beim zuständigen Gericht. Die Haftunterlagen werden anschließend gemeinsam mit weiteren Ehrenamtlichen in einem sogenannten »Fallteam« geprüft. Dabei geht es unter anderem um folgende Fragen:

- **Ist der Haftantrag ausreichend begründet?**
- **Wurden Verfahrensrechte eingehalten?**
- **Ist die Haft verhältnismäßig?**

Werden Fehler festgestellt, kann die Person des Vertrauens Haftaufhebung beantragen. Gibt das zu-

ständige Amtsgericht dem Antrag statt, muss die betroffene Person aus der Abschiebehaft entlassen werden. Lehnt das Gericht den Antrag ab, kann das Verfahren im Beschwerdeweg weitergeführt werden – im Einzelfall sogar bis vor den Bundesgerichtshof. Oft sind die Betroffenen zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschoben worden. Trotzdem kann die Haft auch im Nachhinein noch als rechtswidrig festgestellt werden. Dies ist für viele Betroffene aus mehreren Gründen von großer Bedeutung: Zunächst erhalten sie eine offizielle Bestätigung, dass ihnen Unrecht geschehen ist. Zudem müssen sie für den Zeitraum der rechtswidrigen Inhaftierung keine Haftkosten tragen – diese werden ihnen sonst mit 50 bis 100 Euro pro Tag in Rechnung gestellt. Außerdem können sie eine Entschädigung beantragen.

Rechtliche Unterstützung und psychosoziale Begleitung

Neben der rechtlichen Unterstützung kann der Kontakt zum Abschiebehafsupport BW auch psychosozial entlastend wirken. Abschiebehaft bedeutet oft Ohnmacht. Menschen verlieren die Kontrolle über ihren Alltag, sind von Freund*innen und Familie getrennt und leben in permanenter Unsicherheit über ihre Zukunft. Zu wissen, dass jemand erreichbar ist, zuhört und sich mit dem eigenen Fall beschäftigt, kann in dieser stark belastenden Haftsituation eine große Bedeutung haben.

Politische Entwicklungen verschärfen die Situation

Die politischen Debatten der vergangenen Jahre zeigen gerade beim Thema Abschiebehaf erschreckende Entwicklungen. Im sogenannten Fünf-Punkte-Plan

der CDU/CSU-Fraktion unter Friedrich Merz hieß es Anfang 2025 beispielsweise: »Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, dürfen nicht mehr auf freiem Fuß sein. Sie müssen unmittelbar in Haft genommen werden.« Der Antrag erhielt – auch mit Stimmen der AfD – eine Mehrheit im Bundestag und zeigt, wie stark Abschiebehaft inzwischen als normales migrationspolitisches Instrument behandelt wird.

Der Wegfall der pflichtanwaltlichen Vertretung, erweiterte Haftgründe und neue Haftformen durch die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) ab Juli 2026 zeigen, wie konkret sich diese politische Entwicklung bereits auf die Praxis der Abschiebehaft auswirkt. Zusammen mit der ohnehin schon besorgniserregenden Abschiebehafpraxis, die durch eine hohe Quote rechtswidriger Inhaftierungen und restriktive Haftbedingungen geprägt ist, zeichnen die aktuellen politischen und rechtlichen Entwicklungen ein desaströses Bild für Betroffene. Umso wichtiger sind unabhängige Initiativen, die Betroffene unterstützen, Verfahren überprüfen und Sichtbarkeit schaffen. Der Abschiebehafsupport BW versteht sich deshalb nicht nur als rechtliche Unterstützung, sondern auch als solidarische Struktur gegen Isolation und gesellschaftliche Unsichtbarkeit.

Ehrenamt braucht Unterstützung

Die Engagierten des Abschiebehafsupport BW arbeiten ausschließlich ehrenamtlich. Für Gerichtsgebühren, Fahrtkosten, Fortbildungen und Informationsmaterialien sind sie auf Spenden angewiesen und freuen sich über jede Form der Unterstützung. Jeder Euro hilft dabei, rechtswidrige Inhaftierungen zu überprüfen und Menschen in einer extrem belastenden Situation Unterstützung und Halt zu geben. _

senta bortisch
engagiert sich für
Menschen in
Abschiebehaft

Der Abschiebehafsupport freut sich über Spenden - entweder über die Kampagne auf goodcrowd.org/abschiebehafsupport-bw oder direkt auf das Konto des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg e.V.:

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V.

GLS Bank, IBAN: DE66 4306 0967 7007 1189 01, BIC: GENODEM1GLS, Verwendungszweck: Abschiebehafsupport BW

Weitere Informationen:

- Website: abschiebehafsupport-bw.de
- Instagram: [@abschiebehafsupportbw](https://www.instagram.com/abschiebehafsupportbw)
- Spendenkampagne: goodcrowd.org/abschiebehafsupport-bw



der frbw

asylpolitik baden-württemberg

Abschiebung statt Teilhabe: Ein Blick in den neuen baden-württembergischen Koalitionsvertrag

Knapp acht Wochen nach den Landtagswahlen im März 2026 haben sich Bündnis 90/Die Grünen und die CDU auf einen Koalitionsvertrag für Baden-Württemberg geeinigt. Der Flüchtlingsrat hat einen genaueren Blick auf dieses Papier geworfen.



von anja bartel und lara böllhoff

Im 166 Seiten langen Dokument mit dem Titel »Aus Verantwortung fürs Land – Gemeinsam stark in stürmischen Zeiten« kündigt die neue Landesregierung auch ihre Pläne im Bereich Flucht und Migration an. Statt auf eine menschliche Flüchtlingspolitik setzt sie dabei vor allem auf die Unterscheidung zwischen »guter« und »schlechter« Einwanderung, stigmatisiert geflüchtete Menschen als Sicherheitsrisiko und führt die bundespolitische Abschottungs- und Ausgrenzungspolitik fort. Begrüßenswert sind Maßnahmen aus dem Bereich der gesellschaftlichen Teilhabe aus Kapitel 8 »Soziales, Gesundheit und Integration« (S. 96 und S. 98 ff.). Sprache schafft Realitäten und befördert Vorurteile. Umso besorgniserregender sind die Erzählungen von »gefährlichen Ausländern« und »irregulärer Migration«, die sehr präsent im Koalitionsvertrag vertreten sind – insbesondere im migrationspolitischen Kapitel 7 »Justiz und Migration« (S. 84 ff.). Auch die polemische und faktenferne Unterscheidung zwischen »Zuwanderung von Fachkräften« und »Migration in die Sozialsysteme« verfestigt Stereotypen. All diese

Sprachbilder befördern Rassismus und vertiefen gesellschaftliche Spaltung – anstatt Brücken zu bauen und gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken. Im Folgenden werden einige der relevantesten Ankündigungen aus dem Koalitionsvertrag kurz eingeordnet.

Asylrecht und humanitäre Aufnahme

»Wir bekennen uns zum Grundrecht auf Asyl, zur Genfer Flüchtlingskonvention und zur Europäischen Menschenrechtskonvention.« Die Landesregierung bekennt sich zum Recht auf Asyl – verpasst es aber leider, dieses Bekenntnis mit Leben zu füllen. Zum Beispiel bleiben landespolitische Spielräume zur Schaffung sicherer Fluchtwege weitgehend ungenutzt.

»Zum Familiennachzug des abgeschlossenen Sonderkontingents Jesidinnen und Jesiden wollen wir die im Nordirak noch aufhältigen 20 bis 35 Familienangehörigen aufnehmen. Dafür setzen wir uns beim Bund ein.« Hierfür setzt sich der Flüchtlingsrat gemein-

sam mit weiteren Initiativen und den betroffenen Frauen schon seit Jahren ein. Nun gilt es, dass die Landesregierung Druck auf den Bund ausübt, damit das Versprechen auch in die Tat umgesetzt wird.

»Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) setzen wir konsequent und menschenrechtskonform um.« Wie diese beiden Ziele miteinander in Einklang gebracht werden sollen, bleibt offen. Zentrale Fragen der GEAS-Umsetzung, wie der Einbezug zivilgesellschaftlicher Organisationen, der Umgang mit Freiheitsbeschränkungen oder der Zugang zu niedrigschwelligen Informationen für Betroffene, werden nicht adressiert.

Unterbringung

»Wir führen unser bewährtes System der Flüchtlingsaufnahme fort. Dazu gehört auf Landesebene eine Landeserstaufnahmeeinrichtung in jedem Regierungsbezirk, sowie ergänzende Erstaufnahmeeinrichtungen.« In den Erstaufnahmeeinrichtungen werden Menschen auf engstem Raum mit Unbekannten untergebracht, sind durch Essenszeiten, Zutrittsbeschränkungen und ständige Beobachtung fremdbestimmt. Der Betrieb der Einrichtungen ist kostenintensiv und das Leben dort erzeugt zusätzliche psychische Belastungen.

»Wir sorgen dafür, dass die Flüchtlingsaufnahme besondere Schutzbedarfe sensibel berücksichtigt und erarbeiten ein Rahmengewaltschutzkonzept.« Dass die Landesregierung dieses Thema aufgreift, ist zu begrüßen. Geflüchtete befinden sich stets in einer vulnerablen Situation, Erstaufnahmeeinrichtungen sollten ihnen Sicherheit bieten. Bei der Erstellung des Gewaltschutzkonzepts müssen lokale Akteur*innen einbezogen werden – insbesondere auch die Geflüchteten selbst. Nur wer es erlebt hat, weiß, was es bedeutet, mit Hunderten fremden Menschen ohne Privatsphäre zu leben.

»Wir novellieren das Flüchtlingsaufnahmegesetz und passen es an die Vorgaben des GEAS an.« Es stellt sich die Frage, wie diese Anpassung ausgestaltet werden soll. Die GEAS-Reform erlaubt zum Beispiel weitreichende Freiheitseinschränkungen in der Unterbringung – es bleibt offen, inwiefern die Landesregierung diese Spielräume nutzen wird.

»Wir streben an, Asylbewerberinnen und -bewerber nur in die Kommunen zu verteilen, wenn eine Bleibeperspektive besteht.« Anstatt konsequent Bleiberechtsperspektiven zu eröffnen, wird Menschen Teilhabe verweigert, indem sie in Erstaufnahmeeinrichtungen festgehalten werden. Der Flüchtlingsrat fordert eine schnelle dezentrale Unterbringung für alle Betroffenen.



Foto © Folco Masi / unsplash

Soziales, Arbeit und Aufenthalt

»Wir werden dafür sorgen, dass bis zu einer Gesetzesänderung im Bund die Leistungsbehörden die Versicherungsbeiträge im Rahmen der obligatorischen Anschlussversicherung übernehmen.« Diese Ankündigung ist begrüßenswert. Bislang haben in Baden-Württemberg viele unter das AsylbLG fallende Schutzsuchende nach Ende einer Beschäftigung Schuldentürme angehäuft, weil Leistungsbehörden Beiträge für die obligatorische Anschlussversicherung nicht übernommen haben – mangels einer klaren Regelung auf Landesebene.

»Wir wollen, dass nicht erwerbstätigen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in Abstimmung mit den Kommunen Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern angeboten und von ihnen wahrgenommen werden.« Während Asylsuchenden der Zugang zum regulären Arbeitsmarkt verwehrt wird, werden sie gleichzeitig verpflichtet, für 80 Cent pro Stunde Tätigkeiten zu verrichten. Das bedient das Narrativ der angeblichen Arbeitsunwilligkeit – dabei liegt fehlende Erwerbstätigkeit meist an Arbeitsverboten und unerfüllbaren Voraussetzungen für Arbeitserlaubnisse.

»Wir gründen eine Projektgruppe ‚Ausländerbehörde‘ mit dem Ziel, durch Digitalisierung, den Austausch von Best-Practice-Beispielen, Optimierung der Prozesse sowie interkommunaler Zusammenarbeit die Ausländerverwaltung leistungsfähiger aufzustellen. Dazu gehört auch, sie in die Lage zu versetzen, verstärkt zu aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen zu beraten. So wollen wir insbesondere verhindern, dass Menschen ihre Arbeit verlieren, weil ihre Arbeitserlaubnis nicht schnell genug erneuert wird.« Es steht außer Frage, dass es Reformbedarf bei den Ausländerbehörden gibt. Digitalisierung und Prozessoptimierung allein sind allerdings keine ausreichenden Lösungen. Wir fordern einen echten Kulturwandel bei den Ausländerbehörden hin zu Willkommensbehörden, damit Menschen ihre Rechte auch tatsächlich wahrnehmen können.

»Um den Terminaufwand zu reduzieren, nutzen wir im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorgaben die Möglichkeiten zur längeren Erteilung von Aufenthaltstiteln und Duldungen für Menschen in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und Studium, ausgenommen bei Straftätern.« Spielräume für eine längere Erteilung von Aufenthaltstiteln und Duldungen zu nutzen ist grundsätzlich begrüßenswert. Nicht nachvollziehbar allerdings ist, wieso auch an dieser Stelle Menschen wieder entlang ihrer Nützlichkeit eingeteilt werden. Das ist nicht nur falsch, sondern auch überbürokratisch.

Fokus auf Abschiebung

»Wir verhindern, dass sich Ausreisepflichtige einer Abschiebung entziehen, insbesondere indem wir im Bereich der Leistungsgewährung die verfassungsrechtlichen Spielräume nutzen.« Menschen sollen ihre Lebensbedingungen derart unwürdig gestaltet werden, dass sie sich dazu gezwungen sehen, Baden-Württemberg zu verlassen. Das ist auch rechtlich ein Spiel mit dem Feuer. Das Bundesverfassungsgericht betont: Die Würde des Menschen ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.

»Der Sonderstab ‚Gefährliche Ausländer‘ hat sich bewährt. Wir stärken ihn und entwickeln ihn personell sowie organisatorisch weiter. [...] Kriminelle Ausländer schieben wir schnellstmöglich ab.« Die Verknüpfungen im Koalitionsvertrag zwischen den unterschiedlichen Politikbereichen Migration und Sicherheit sind höchst problematisch; entsprechende Passagen schüren Rassismus. Bekämpfung von Kriminalität muss unabhängig von Herkunft erfolgen. Abschiebungen dürfen nicht als Strafe eingesetzt werden.

»Die erforderlichen Plätze für das Asylgrenzverfahren werden wir gemeinsam mit einer zusätzlichen Abschiebungshafteinrichtung beim Flughafen Stuttgart errichten. Daneben treiben wir den Ausbau der Abschiebungshafteinrichtung in Pforzheim voran.« Menschen aus administrativen Gründen einzusperren, bleibt falsch. Zwar ist die Landesregierung dazu verpflichtet, 15 Plätze für Asylgrenzverfahren in BW

NOCH KEIN MITGLIED?

Ihre Mitgliedschaft bewegt viel!

Als landesweit aktiver Verein setzen wir uns für eine humane Asylpolitik und menschenwürdige Lebensbedingungen von Geflüchteten in Baden-Württemberg ein. Wir unterstützen Betroffene, Ehrenamtliche und Hauptamtliche, indem wir unter anderem:

- Per Telefon und E-Mail beraten,
- Fortbildungen und Info-Veranstaltungen durchführen,
- Infomaterialien erstellen,
- Bei der Vernetzung von lokalen Initiativen unterstützen,
- Durch gezielte Lobbyarbeit auf die Politik einwirken,
- Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

Sowohl finanzielle Förderung als auch tatkräftiges Mitpacken - die vielfältige Unterstützung durch unsere Mitglieder hilft uns sehr. Wir bieten verschiedene Arten der Mitgliedschaft. Sie entscheiden selbst, ob Sie als stimmberechtigtes Mitglied an Vereinsaktivitäten teilhaben oder uns als Fördermitglied ohne Verpflichtungen regelmäßig finanziell unterstützen wollen.

**Werden Sie jetzt Mitglied
und unterstützen Sie unsere Arbeit!**

Unser Mitgliedschaftsformular finden Sie online unter <https://fluechtlingsrat-bw.de/mitmachen/> oder durch Scannen des QR-Codes:



einzurichten – nicht jedoch, eine zweite Abschiebungshafteinrichtung zu bauen.

»Die wichtige Arbeit des Runden Tisches ‚Abschiebhaft‘ mit Kirchen, Sozialverbänden, ehrenamtlichen Gruppen und Behörden unter der Leitung der Bürgerbeauftragten setzen wir fort. Dabei stellen wir sicher, dass die Bürgerbeauftragte einen Zugang zu den Abschiebungshafteinrichtungen hat.« Diese Maßnahme ist grundsätzlich zu begrüßen. Austausch an sich ist wichtig, aber kein Selbstzweck. Im Vordergrund muss stehen, dass Beschlüsse des Runden Tisches auch tatsächlich umgesetzt werden.

Gesellschaftliche Teilhabe

»Wir novellieren das Partizipations- und Integrationsgesetz und prüfen, ob die Verbindlichkeit zentraler Strukturelemente wie beispielsweise die Integrationsbeauftragten gestärkt werden sollte. Wir nehmen dabei auch die Fach- und Arbeitskräfte in den Blick. Zentrale Förderinstrumente verstetigen wir.« Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass Strukturen, die geflüchtete Menschen unterstützen, aufrechterhalten und ausgebaut werden sollen. Dabei sollten die Betroffenen selbst einbezogen und entsprechende Maßnahmen auskömmlich finanziert werden. Der Flüchtlingsrat sieht den Begriff »Integration« kritisch und fordert konkret, gesellschaftliche Strukturen so umzugestalten, dass alle Menschen teilhaben können.

»Den Pakt für Integration mit den Kommunen führen wir fort. Wir sichern das Integrationsmanagement als tragende Säule der lokalen Integrationsinfrastruktur. [...] Wir stellen sicher, dass Integrationspläne verbindliche Vereinbarungen mit klaren Zielen enthalten.« Die Fortsetzung des Pakts für Integration und die Stärkung des Integrationsmanagements vor Ort sind zunächst einmal positiv zu bewerten. Verbindliche »Integrationspläne« werfen jedoch Fragen auf: Was passiert, wenn Menschen die vereinbarten Ziele nicht erreichen – etwa, weil strukturelle Hindernisse oder fehlende Ressourcen dies verhindern? Betroffene dürfen nicht für Umstände sanktioniert werden, die sie selbst nicht zu verantworten haben.

»Die Förderung von Deutschkursen verstetigen wir, entwickeln sie weiter und ergänzen sie durch niedrigschwellige Angebote [...]. Wir wollen insbesondere Menschen mit besonderen Unterstützungsbedarfen in den Blick nehmen.« Gerade in Zeiten, in denen Bundesmittel für Sprachkurse hochumkämpft sind und radikale Kürzungen verhandelt werden, ist es essentiell, dass die Landesregierung finanzielle Ressourcen für Deutschkurse bereitstellt.

»Ehrenamtliches Engagement im Bereich Migration und Flucht ist ein zentraler Bestandteil der Integration Geflüchteter. Wir stärken die Strukturen und die fachliche Begleitung. Zugänge zum Engagement für zugewanderte Menschen wollen wir stärken.« Im Ehrenamt wird enorm viel Arbeit geleistet – sowohl in organisierten Strukturen als auch im Kleinen, häufig ohne öffentliche Sichtbarkeit. Bei der Unterstützung zivilgesellschaftlicher Initiativen sollte die Landesregierung auch Selbstorganisationen von Geflüchteten mitdenken.

Fazit

Zwar gibt es einzelne positive Ansätze im Vertrag – insbesondere im Kapitel »Soziales, Gesundheit und Integration«, diese werden jedoch durch die brutale Sprache und angekündigten abschottungspolitischen Maßnahmen im Kapitel »Justiz und Migration« stark relativiert. So bleibt ein ernüchterndes Gesamtbild: Statt den Fokus auf die wirksame Unterstützung von Menschen zu legen, die vor Gewalt, Verfolgung und Krieg fliehen, führt die neue Landesregierung an vielen Stellen das Narrativ des Sicherheitsrisikos fort, das angeblich von geflüchteten Menschen ausgeht. Während »Fachkräfteeinwanderung« gefördert werden soll, unterstellt die Landesregierung Geflüchteten immer wieder Arbeitsunwilligkeit. Angesichts dieser Passagen hinterlassen allgemeine Bekenntnisse zu einer vielfältigen Gesellschaft einen schalen Beigeschmack. Unterm Strich hat die Landesregierung es leider verpasst einen klaren solidarischen menschenrechtsorientierten Kurs in der baden-württembergischen Flüchtlingspolitik einzuschlagen._

anja bartel
ist Leitung der
Geschäftsstelle
des FRBW

lara böllhoff
Lara Böllhoff ist
stellvertretende Leitung
der Geschäftsstelle
des FRBW

über den tellerrand

fluchterfahrung

Buchauszug:

»Wunderkind«

In seinem autobiografischen Buchprojekt »Wunderkind« verarbeitet Andris Khodeda seine Kindheit im Irak, die Flucht vor dem Völkermord des IS an den Eziden und seinen Weg nach Deutschland. Hier drucken wir einen Auszug aus dem Manuskript ab.



Achtung: Dieser Text enthält Beschreibungen von massiver physischer Gewalt. Bitte nehmen Sie Rücksicht auf Ihre mentalen Grenzen.

von Andris Feisal Khodeda

Kapitel 2 – Schwarzer Tag

Ein lauter Knall zerriss die Stille der Nacht.

Ich schrak auf, schweißgebadet, mein Herz raste, als hätte es aufgehört zu wissen, was Ruhe bedeutet.

Zuerst dachte ich, es sei nur ein Traum gewesen, ein weiteres Donnern, wie ich es schon viele Male gehört hatte. Doch dann kam der zweite Knall, noch lauter, näher, wie ein Schlag in die Brust.

Diesmal folgte Geschrei.

»Andres! Andres, wach auf!«, hörte ich die Stimme meiner Mutter, bebend vor Panik. Ich blinzelte, benommen, verstand die Welt nicht mehr. Sie riss mich hoch, ihre Hände zitterten.

»Mama, was ist los?« fragte ich verschlafen, doch in ihrem Blick lag etwas, das ich nie vergessen werde, nackte Angst.

»Sie kommen!«, rief sie, ihre Stimme überschlug sich.

»Wer kommt?«

»Der IS«, flüsterte sie, und ich spürte, wie das Wort die Luft im Raum erstickte.

Draußen schrien Menschen.

Ich hörte Motoren, Schüsse, das Weinen von Kindern, das Klirren von Fenstern. Die Nacht war plötzlich nicht mehr dunkel, sie brannte. Shingal war in dieser Nacht rot.

Am Horizont sah ich Feuer, das sich über die Häuser legte, als wolle es alles verschlingen.

Meine Mutter stopfte hastig Kleider in eine Tasche.

»Schnell, Andres, pack deine Sachen!«

Ich stand da, wie gelähmt, unfähig, etwas zu tun.

Meine Hände zitterten so stark, dass ich kaum den Reißverschluss schließen konnte.

Dann nahm sie meine Hand, und wir rannten hinaus.

Auf der Straße sah ich, was ich nie hätte sehen sollen. Autos mit schwarzen Fahnen, Männer mit Bärten und Gewehren, ihre Gesichter kalt, ihre Stimmen laut, fanatisch.

»Allahu akbar!«, schrien sie, als wäre es ein Kriegsschrei, nicht ein Gebet.

Ich sah, wie einer von ihnen einen Jungen in meinem Alter packte, ihm etwas zuflüsterte und dann, mit einem einzigen Hieb, sein Leben beendete.

Ich erstarrte.

Ich konnte nicht schreien, nicht weinen, nicht laufen. Ich stand einfach nur da, mitten im Chaos, während um mich herum die Welt in Flammen stand.

Ich hörte, wie meine Mutter meinen Namen rief,

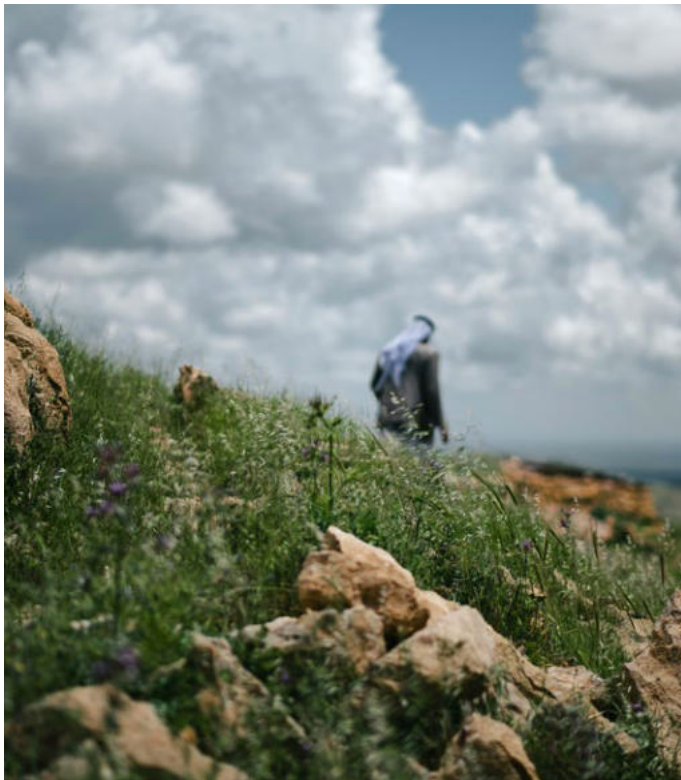


Foto © Levi Meir Clancy / unsplash



Achtung: Dieser Text enthält Beschreibungen von massiver physischer Gewalt. Bitte nehmen Sie Rücksicht auf Ihre mentalen Grenzen.

doch ihre Stimme klang weit weg, wie durch Wasser.
 »Mama... ich habe Angst«, flüsterte ich, als sie mich am Arm packte.
 »Hab keine Angst, mein Sohn«, sagte sie, ihre Stimme zitternd, aber entschlossen. »Alles wird gut.«
 Doch ich wusste, es war eine Lüge, die sie sagte, um mich zu schützen.
 Neben mir fiel mein Freund zu Boden, getroffen von einer Kugel. Sein Körper zuckte kurz, dann lag er still. Ich wollte zu ihm, wollte helfen, doch meine Mutter zog mich fort.
 »Komm!«, schrie sie.
 Die Straßen waren voller Chaos, Männer rannten, Frauen schrien, Kinder suchten ihre Eltern. Überall Schüsse, Schreie, Flammen.
 Wir sahen, wie Nachbarn auf offener Straße erschossen wurden. Wie Männer, die sich weigerten, zum Islam zu konvertieren, vor den Augen ihrer Familien getötet wurden.
 Ich verstand nichts.
 Was hatten wir getan? Warum dieser Hass?

Wir Jesiden haben niemandem etwas zuleide getan. Unsere Religion lehrt, zuerst für die Welt zu beten, für die 72 Völker, und erst danach für uns selbst. Wie konnte man Menschen hassen, die beteten, dass andere in Frieden leben?

Dann kam der Moment, der alles veränderte. Meine Mutter sah mich an, ihre Augen voller Tränen und Mut zugleich.
 »Andres, hör mir zu. Du musst laufen. Egal, was passiert, du läufst, verstehst du?«
 Ich schüttelte den Kopf. »Ich will nicht ohne dich!«
 Doch sie zerrte mich, drückte mich in das Auto eines fremden Mannes.
 »Mama!«, schrie ich, während ich versuchte, ihre Hand festzuhalten.
 »Mein Sohn, wir sehen uns wieder! Ich verspreche es dir!«
 Dann fiel die Tür ins Schloss, und das Auto raste los. Ich sah sie nie wieder.

Wir fuhren stundenlang. Der Motor heulte, die Reifen schleuderten Staub auf. Ich saß eingeklemmt zwischen weinenden Kindern und alten Menschen. Niemand sprach. Jeder atmete schwer.
 Irgendwann blieb das Auto stehen. Der Tank war leer. Wir mussten weiter zu Fuß.
 Wir liefen.
 Tag und Nacht, durch Berge, durch Staub, durch Hitze.
 Die Sonne brannte gnadenlos auf uns herab, unsere Füße waren wund, die Lippen sprangen auf. Manche Kinder weinten, andere weinten nicht mehr, sie hatten keine Tränen mehr übrig.
 Ich hörte das Schluchzen von Frauen, die ihre toten Kinder im Arm trugen, unfähig, sie loszulassen. Ich sah Menschen fallen, und niemand konnte sie aufheben.
 Wir hatten keine Kraft mehr.

Ein alter Mann neben mir stützte sich schwer auf einen Stock.
 »Mein Junge«, keuchte er, »hast du etwas Wasser?«

Ich hatte nur noch ein paar Schlucke. Meine Kehle war trocken, mein Kopf schmerzte.

Aber ich erinnerte mich an die Worte meiner Mutter: »Tu Gutes, auch wenn dir das Leben weh tut.«

Also reichte ich ihm die Flasche. »Hier, Xalo, trinken Sie.«

Er nahm sie, trank, und ich sah, wie Tränen über sein Gesicht liefen.

»Gott segne dich, mein Sohn«, flüsterte er. »Du bist ein gutes Kind.«

Wir liefen weiter.

Er erzählte mir, dass er seine ganze Familie verloren hatte, seine Frau, seine Kinder, alle.

»Warum tun sie uns das an?«, fragte ich. »Wir beten doch für Frieden. Wir tun niemandem weh.«

Er nickte traurig. »Weil sie Angst haben vor dem, was sie nicht verstehen. Sie nennen uns Teufelsanbeter, weil sie unsere Gebete nicht kennen. Sie glauben, ihr Gott will es so. Aber kein Gott will Blut, mein Junge.«

Wir schwiegen.

Jeder Schritt war Schmerz, jeder Atemzug ein Kampf.

Am zweiten Tag blieb Xalo immer häufiger stehen. Er schwitzte, seine Lippen waren blau.

Ich reichte ihm den Arm. »Komm, wir schaffen das.«

Er lächelte matt. »Mein Junge, du hast schon so viel verloren, und doch trägst du noch Hoffnung in deinem Herzen. Du bist ein Wunderkind.«

Wir liefen weiter.

Am Wegrand sahen wir eine Frau, die versuchte, ihr Kind zu beruhigen.

»Mama, ich habe Hunger«, weinte das Mädchen.

Die Mutter suchte in ihrer Tasche, aber sie hatte nichts.

Dann sah ich, wie sie kleine Steine in Blätter wickelte und dem Kind gab, als wären es gefüllte Rollen.

Das Kind kaute darauf, als wäre es Essen.

Ich konnte nicht wegsehen.

Ich griff in meine Tasche, nahm das letzte Stück Brot heraus und reichte es ihr.

»Hier, bitte«, sagte ich.

Die Frau sah mich an, ihre Augen voller Dankbarkeit.

»Gott segne dich, kleiner Junge«, sagte sie leise.

Ihr Kind umarmte mich.

Ich ging zurück zu Xalo. Er sah mich lange an, dann nickte er.

»Du hast nichts, und doch gibst du alles. Vergiss nie, Andres, das ist, was dich reich macht.«

Die Tage verschwammen.

Ich wusste nicht mehr, welcher Tag es war. Nur, dass die Sonne jeden Tag wiederkam, als wollte sie uns sagen, dass es weitergeht.

Am dritten Tag fiel Xalo plötzlich.

»Xalo!« Ich kniete mich hin, schüttelte ihn.

Er lächelte schwach. »Mein Junge, geh weiter... schau nicht zurück.«

»Nein! Ich bleibe bei Ihnen!«

Er legte meine Hand in seine. »Erzähl der Welt, was du gesehen hast. Gib den Toten eine Stimme. Sag ihnen, dass wir Menschen waren, keine Monster.«

Dann schloss er die Augen.

Ich blieb noch lange bei ihm.

Ich sprach ein Gebet, wie meine Mutter es mich gelehrt hatte. Ich legte einen Stein neben seinen Körper, damit niemand über ihn hinwegtrat.

Dann stand ich auf.

Ich war müde, leer, aber in meinem Herzen brannte etwas.

Ein Versprechen.

»Ich werde weitermachen«, flüsterte ich. »Für dich. Für Mama. Für alle.«

Und so ging ich weiter.

Jeder Schritt tat weh. Jeder Atemzug erinnerte mich daran, dass ich lebe, und dass ich leben muss.

Nicht für mich, sondern für die, die nicht mehr konnten._

Andris Feisal Khodeda ist 18 Jahre alt, Schüler und lebt in Freiburg. Neben dem Schreiben besucht er Schulen, um über Krieg, Flucht, Mobbing und Menschlichkeit aufzuklären. Durch Medienberichte und soziale Netzwerke setzt er sich aktiv für Aufmerksamkeit und Verständnis gegenüber diesen Themen ein. Derzeit ist er auf der Suche nach einem Verlag für sein Buchprojekt und freut sich über Unterstützung dabei.



Instagram: @andres_frbg



von cici mouchart

On the third floor of a building on a busy Beirut street, a group of women has been cooking since 8:00 am. After scrambling to find a kitchen at the last minute, a friend eventually agreed to let them use her apartment to prepare the 60 meals they need to deliver for lunchtime. On today's menu: jolof rice and BBQ chicken wings.

Marion, Michaelar and Rebecca are on duty today. The three volunteers are all from Sierra Leone and came to Lebanon under the Kafala system. Having lost their jobs and their homes due to the current war, they got involved in the Domestic Workers Advocacy Network (DoWan), a migrant-led grassroots organisation, to support their community and distribute food and items to people affected by the war between Israel and Hezbollah that resumed on March 2. Like them, many groups of migrant domestic workers have been self-organising.

The Kafala system

Over twenty similar groups have emerged in the past two decades in Lebanon. All of them have a similar goal: raise awareness about the Kafala system and support the victims of the scheme. The Kafala [sponsorship] is a form of labour migration scheme legally used in Lebanon, as well as in several Gulf countries, that ties the workers' legal status to their employer. In the case of women, most employees are domestic workers: through an agency, a Lebanese family sponsors a woman, mostly from African or South Asian countries, to come, live and work in their house as nannies, cleaners and cooks.

Due to its nature, the system has been the cause of many abuses and human rights violations leading many organisations to qualify the system as a form of »modern slavery.« Dara Eilo works at the Mig-

< Mariam Sesay, DoWan's leader, in a flat being lent by a friend for food preparation

rant Workers' Action (MWA), an organisation researching, supporting and advocating for the rights of these workers. She explains: »The government is leaving the entire responsibility of the worker on the goodwill of the employer: they are liable for their legal status, their medical care, their insurance, their working hours, their salary, everything.« If the employer fires their domestic worker, this person thus automatically loses their residency permit and becomes undocumented. Legally, domestic workers have to live in the home of their kafil (sponsor): »When you are a live-in, you work in a private sphere so abuse and sexual harassment becomes automatically rendered invisible and employers are more likely to be abusive since they do not have to abide by labour laws« adds Dara Eilo. Most women running community-led groups in Lebanon have themselves experienced abuse and ended up running away. It is the case of Mariam Sesay who runs DoWan: »I survived gender-based violence at my employer's home. I got out of there and I am now advocating and raising awareness about the Kafala. It gives me strength to help other women get out of what I have been through.«

The International Organisation of Migration (IOM) recorded about 123 000 women domestic workers in Lebanon in 2024, the majority being Ethiopians, Filipinos and Bangladeshis. However, the MWA estimates that the numbers are much higher as many workers are undocumented or hidden in their employers' homes making it hard to collect data.

A war on domestic workers too

Being legally tied to their employer, domestic workers have been massively affected by the current war led by Israel on Lebanon. The Migrant Workers' Action estimates the number of displaced migrant workers, men and women, to 30 000 people.

Throughout the war, over a million Lebanese nationals have been forcibly displaced from their homes, many of them being employers. Unable to provide housing or wages, some abandoned or dismissed their



© Cici Mouchart

Marion and Rebecca cooking the food for today's lunch distribution

domestic workers. Since 2019, the country has been going through a rough economic crisis seeing its currency being drastically devalued and inflation peaking. The war has further worsened the situation, making the cost of living absurdly expensive while people are struggling to cover costs for basic necessities. Other Lebanese families have lost their homes in Israeli bombing of civilian areas. Now owning a pile of rubble, there is no point in hiring a domestic worker.

For Dara Eilo, the situation has aggravated: »This year, the war has been different compared to the 2024 conflict. The Israeli army has really been invading the country and it is clear they want to depopulate a whole area in the South: houses have been destroyed and whole villages erased, leaving people with nowhere to return to.« Additionally, many migrant workers living on their own lost their homes in bombings, especially in Dahiya, the southern suburb of Beirut where renting costs are normally more accessible.

To respond to the crisis, the Lebanese state has opened emergency shelters all over the country to accommodate the people displaced by war. However, the number of available spots is tiny compared to the needs and the shelters have only been able to accommodate about 10 % of IDPs. Officially, these shelters are opened to all but it has not been the case in practice: »When shelters opened, Lebanese nationals were the first ones informed and there have been many cases of migrants being refused at shelters. Many foreigners did not even try going as they fear discrimination and racial harassment there« denounces the MWA representative.

The war has left thousands of migrant workers with nowhere to go and no resources. »We can criticise the Lebanese government and the Kafala system all we want, but at the end of the day the final perpetrator of violence and the cause of killings, bombing of civilian areas and mass displacement is Israel and the migrant communities are very well aware of that« makes clear Dara Eilo as the loud hum of an Israeli MK drone fills the sky over Beirut.

Proudly supporting the displaced

REMAN's centre, an organisation regrouping migrant women from all over the African continent, is hidden in a quiet dead end of Beirut. There, Wednesdays have become days of food parcel distribution. A woman suddenly arrives. She is being asked a few questions to which she automatically responds with a shy smile: »My name is Asmet, Ethiopian, I stay in Daoura right now but I used to live in Dahiya [southern suburb of Beirut massively bombed by Israel], I am displaced. We are seven in the house including a four-year-old child. Also, can I have two mattresses as some of us have been sleeping on the floor?« Volunteers bring her a food parcel in a shiny white plastic bag and the two mattresses from the improvised corner of the centre temporarily hosting food stocks and emergency items. They apologise that they ran out of pillows.

Like her, men and women of all origins pass by the centre throughout the day: Ethiopians, Somalians, Sudanese, Lebanese, Syrians, Ivorians, Cameroonians, etc. After sitting a few minutes talking with Viany De Marceau, REMAN's main leader, each one of the visitors leaves the premises struggling to carry the big bag of dry food and hygiene products. In the parcel: cans, rice, semolina, oil, salt, pasta, tomato sauce, sanitary pads... the basics to hold on another week. Before they leave, Viany — proudly dressed in a colourful West African boubou — reminds them smiling: »Here, it is your home as well, even if you just want to come and sit, rest, have coffee or cook something, ahlan wa sahlan . It is a safe space«, before adding:

»REMAN is for the Africans by the Africans« and then being interrupted by another emergency call.

Originally, like all other similar communities, the core of REMAN's work is to raise awareness on the Kafala system and teach women about their rights. But as hostilities resumed and the Israeli attacks on Lebanon intensified, the migrant workers' communities stepped in to support the many domestic workers impacted by the Israeli offensive. Viany explains: »We had to put in place an emergency response because the needs are huge. The majority of people coming to get food here are displaced people. Often, these people live with 15, 16, 20 persons in the same overcrowded apartment as they have lost their homes or it is not safe to return there.«

As state protection failed and humanitarian aid lagged behind, migrant-led groups became de facto emergency responders for thousands of displaced workers: they cook, package, distribute, host and organise repatriation. »We are more like a sisterhood than an organisation. We do not want to wait for big NGOs to intervene because they usually come too late« clarifies Mariam Sesay, DoWan's leader before adding: »For instance, we asked a major international organisation to provide us with mattresses to distribute in the first days of the war and we are just about to receive them, two months later. We had to do the work ourselves because an emergency like this does not wait!« Community leaders like Viany and Mariam are the first line responders to emergency as they are a focal point for thousands of people.

As a response to the creeping homelessness, DoWan has succeeded to secure funding to open a shelter for Sierra Leoneans in a hostel with a capacity of 21 persons. »The hostel serves as a platform for girls who are waiting for their repatriation as many want to return home with the war. In total, we have hosted over 60 women there in two months« says Mariam before having to run to the kitchen where volunteers making today's lunch have called for help. Meanwhile, the organisation also runs 18 other informal



© Cici Mouchart

Viany De Marceau, REMAN's leader in the center

shelters all over Lebanon housing 7 to 19 people and who have hosted over 400 people since the war erupted. In 2024, Mariam personally opened her home as the situation was too extreme: »Last war, I hosted 27 girls who had lost their homes in my own house. I have a two bedroom apartment – it was unmanageable«, she says giggling reminding herself of the story.

Never ending emergency

Both Mariam and Viany are exhausted by the unending workdays, often unpaid, and witnessing the helplessness in which their communities find themselves. The pace is relentless but the communities keep going as they are the last resort options for thousands of people. »If I can contribute covering basic needs and providing a safe space for people, the exhaustion is worth it. It is what keeps me going!« clarifies Mariam drinking an energy drink. She has her phone constantly attached to her hand ready to respond to the calls for help. Suddenly, it rings: the house of a co-national caught fire during the night, the whole flat burned down and all her belongings with it. Mariam quickly jumps in a taxi to take the woman to the hospital. »We are in an emergency state all year long but the war makes it even harsher, more costly and more dangerous« says Viany while answering questions, distributing parcels and arranging paperwork. War or not war, community-based groups have to constantly

respond to emergencies, since migrants are always being subject to extreme situations.

Unlike many, Mariam and Viany doubt they want to return home as they have become key actors in the safety net supporting domestic workers going through the injustice of the system. »I grew up here. What I have been through here has been very tough but it made me strong and it ultimately gave me the opportunity to become a focal point for my community and to support thousands of women going through what I have overcome. If I go, there will be a gap « explains Mariam who came to work in Lebanon when she was 17 in order to save money to pay for her university fees. That was 12 years ago and she has not been back home since.

Between two WhatsApp notifications Viany concludes: »I miss Cameroon but I want to stay to show that it is possible to live as I do here: a free African woman who does not need assistance«, she says proudly before adding: »I do not want people to victimise us saying the black people are in need of help. We know how to help ourselves and we do it best!« _

cici mouchart reports about the situation of refugees in different countries



Die Journalistin Cici Mouchart ist auch auf Instagram zu finden: @kalisafeer

da wär noch was



ein gedicht

Die verletzte Gazelle

von yasser essa

Manchmal sagt mir eine Stimme:
Du brauchst nicht zu schreiben.
Verschluck dein Wort, dein Schweigen,
verschluck auch mich,
und kehr in die Schwermut zurück.

Wie hinter Bildschirmen in der Online-Welt
tauchen im Leben Gesichter auf,
verschwinden wieder,
ein Strom der Fragilität,
ein endloses Spiel,
das von dem Alleinsein verschlungen wird.

Ich will aber nicht am Rand der Improvisation tanzen,
sondern in ihrem Herzen.
Denn weder die Geige des Westens
noch die Oud des Ostens
hat je mein Innerstes berührt.

Soll ich dem Verrückten in mir folgen?
Wer bin ich, wenn nicht er?
Und er, wenn nicht ich?
Sie nennen ihn »verrückt«.
Ich nenne ihn:
Befreiung von allen Aberglauben,
in einer Welt, die noch immer ihre Hunde
auf die Unschuldigen hetzt.

Nein.
Grenzen werden mich nicht umzingeln.
Ich bleibe nur: ich.
Und mögen andere Affen weiterhin so leben wie Affen,
die das Fremdsein aus ihren eigenen Daumen saugen.

Ich kehre nicht zurück,
sagte ich vor dem Flughafen,
sagte ich auch danach.
Und jedes Land ist mir ein Flughafen,
wenn es Torheit als Politik verkleidet.

Wenn mich Grenzen ersticken,
werde ich weiter als Flüchtling durch das Leben gehen.
Ich trage Rosen in mir,
trage die Stimme der Wahrheit in meinem Blut,
auch wenn ein Wolf mich beißt
und seine Zähne in mich gräbt.

Weder Versprechungen noch Drohungen
werden das Licht besiegen,
das ich jage
und mich weigere,
es zu fürchten oder zu meiden.
Und ebenso wenig
die Stimme der Finsternis,
wenn sie vor meinem Licht zittert
und meine Augen anfleht,
sich davon abzuwenden.

Ich gehe allein,
nackt, wenn es sein muss,
oder wie eine Gazelle,
zum Quell des Lebens,
durchbohrt von tausend Pfeilen. _

yasser essa
ist Journalist, Lyriker
und Projektmitarbeiter
beim FRBW

Die *perspektive* wird im Rahmen des Projekts

»Aktiv für gesellschaftliche Teilhabe« erstellt.

Dieses Projekt wird durch das MINISTERIUM FÜR SOZIALES, ARBEIT UND GESUNDHEIT aus Landesmitteln finanziert, die der Landtag Baden-Württemberg beschlossen hat.

Kofinanziert durch die DEUTSCHE POSTCODE-LOTTERIE.





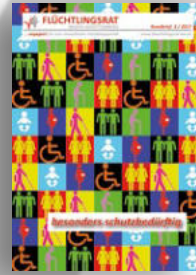
03/2016
Über den Tellerrand ...



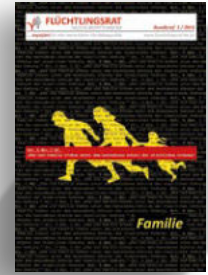
01/2017
Abschiebung und Ausreise



02/2017
Flüchtlingsrechte
sind Menschenrechte



03/2017
besonders schutzbedürftig



01/2018
Familie



02/2018
Rettet das Recht auf Asyl!



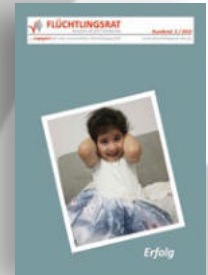
03/2018
Wie geht's weiter?



01/2019
Refugees (still) in orbit?!



02/2019
Menschen & Rechte
sind unteilbar



03/2019
Erfolg



01/2020
Ausbildung, Arbeit, Abschiebung?



perspektive 02/2020
Aufnahme



perspektive 03/2020
Fluchtursachen



perspektive 01/2021
covid-19: Grenzerfahrung



perspektive 02/2021
Eigeninitiative



perspektive 03/2021
Frauen



perspektive 01/2022
Gesundheit



perspektive 02/2022
Ungleichbehandlung



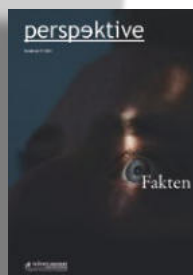
perspektive 03/2022
Grenzen



perspektive 01/2023
Schutzbedürftige



perspektive 02/2023
Abschiebehaft



perspektive 01/2024
Fakten



perspektive 02/2024
Komplexität



perspektive 01/2025
Jetzt erst recht



perspektive 02/2025
10 Jahre Sommer der Migration